

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

C. Verhandlung in der Plenarsitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309659)

Es wolle Hochwürdige Synode die Empfehlung der Ausführung und Weiterführung dieser dankenswerthen Anordnung aussprechen.

4) Unter Bezugnahme auf die Vorlage Seite 315 sub 3 (oben S. 448) stellt Ihre Commission den weiteren Antrag:

Es wolle Hochwürdige Synode beschließen, daß dem Gesangbuch ein „Gottesdienstbüchlein“ angehängt werde, dessen nähere Einrichtung Großh. Oberkirchenrath überlassen bleibt.

Wo möglich dürfte demselben eine ganz kurze Anleitung zum Hausgottesdienste angefügt werden, welche besonders in der Angabe von biblischen Abschnitten bestünde, die in den verschiedenen Jahreszeiten zur häuslichen Andacht sich eignen.

Daß jeweils die Confirmanden durch die Geistlichen mit der Gottesdienstordnung, ihren Theilen, deren Bedeutung und innerem Zusammenhang genau bekannt zu machen sind, das wird jedenfalls angeordnet werden müssen.

Indem nun die Commission hiermit ihre auf die gründliche und werthvolle Vorlage Großh. Oberkirchenraths gegründeten Anträge Hochwürdiger Synode unter nochmaliger Empfehlung ihrer Annahme vorzulegen sich beehrt, ist sie der Zuversicht, daß die Einführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung auf dem in den obigen Anträgen selbst bezeichneten Wege keiner Schwierigkeit unterliegen werde, wenn sich, wie wohl vorausgesetzt werden darf, die Geistlichkeit mit Liebe der Sache thätig annimmt.

Decan v. Langsdorff.

### C. Verhandlung in der Plenarsitzung.

Die Verhandlungen über die Gottesdienstordnung wurden in vier Plenarsitzungen, der 19., 20., 21. und 22. (am 6., 7., 8. und 9. August Vor- und Nachmittags) gepflogen.

Bei der Berathung wurde dem Gange des Commissionsberichts gefolgt, somit zunächst in Erwägung gezogen:

## a) Die gewöhnliche Sonntags-Gottesdienstordnung

wie sie in diesem Bericht (s. oben S. 465—467) aufgestellt ist.

## Erste Abtheilung.

## Gingang.

Der Abjag 1 in Betreff des Eingangsliebes gab zu keiner Bemerkung Anlaß.

Zu Nr. 2 machte der Abg. Decan Eberlin den Vorschlag, neben dem von der Commission beantragten Botum das seither üblichere: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“ beizubehalten, resp. die Wahl zwischen beiden frei zu geben, und zwar nicht nur, weil das letztere sich bereits im Volke eingelebt habe, sondern auch weil es der Würde des Gottesdienstes entspreche, denselben jeweils im Namen des dreieinigen Gottes zu eröffnen. Dieser Vorschlag findet mehrfache Unterstützung, jedoch unter besonderer Hervorhebung, daß jedenfalls die sonst auch üblichen Vorworte: „Unser Anfang sei“ im Namen u. wegbleiben sollten. Nachdem ein Mitglied des Oberkirchenraths das von der Vorlage und der Commission adoptirte Botum durch Hinweisung auf seinen Gebrauch in allen christlichen Kirchen seit Jahrhunderten näher begründet und daran erinnert hatte, daß das weiter vorgeschlagene auch in der Vorlage für die Festtage aufgenommen sei, wurde der Antrag des Abg. Eberlin mit großer Majorität angenommen.

Bei Nr. 3 gab der Berichterstatter zunächst Erläuterung über die Anträge und Bemerkungen der Commission (s. oben S. 471—473), wogegen der Abgeordnete Keerl statt der von letzterer vorgeschlagenen Alternative die Wiederherstellung des oberkirchenrätlichen Entwurfs beantragt, weil die in diesem angenommene markirtere Fassung des Sündenbekenntnisses dem Begriffe desselben mehr entspreche, indem da, wo in einer Gemeinde oder Persönlichkeit der wahre christliche Glaube recht lebendig geworden, auch das Bewußtsein der Sündhaftigkeit und das Bekenntniß derselben das Erste sein müsse, und wo dieser Fall nicht vorliege, daher zunächst die Erkenntniß der Sünde durch ein solch objectives Bekenntniß recht geweckt und belebt werden sollte.

Darauf erhob sich aus der Mitte der Oberkirchenbehörde ein Redner und beleuchtete zunächst den historischen Grund der Fassung des Entwurfs unter Hinweisung darauf, daß in allen Agenden, welche überhaupt ein Sündenbekenntniß am Anfang des Gottesdienstes enthalten, eine Formulirung desselben sich vorfinde und am strengsten gerade in der reformirten Kirche darauf gehalten worden sei, welcher doch am wenigsten irgend etwas Mechanisches vorgeworfen werden könne, wie dieß ein Theil der Commission von einer allsonntäglichen Wiederholung des Sündenbekenntnisses befürchte.

Sodann führte derselbe aus, daß die angenommene Formulirung nicht immer eine und dieselbe sei, wie ja schon das Bekenntniß bei der Beichte durch die Form mit „Ich“ statt „Wir“ sich davon unterscheide, und daß auch im Uebrigen eine Abwechslung stattfinden könne. Die Zusammenfassung aber des Sündenbekenntnisses mit der Gnadenversicherung in Ein Gebet, scheine nicht gut, da Sünde und Gnade, diese beiden Grundbegriffe des Christenthums, möglichst scharf auseinandergehalten werden sollten, Immerhin aber wolle er die adoptirte Formulirung einer Gemeinde nicht aufgedrungen oder befohlen wissen, und insofern habe er nichts gegen den Commissionsvorschlag zu erinnern, wenn nur dann das „Oder“ in diesem als das Normale vorangestellt würde.

Die letztere Bemerkung hatte einem der Vorredner Veranlassung gegeben, im Allgemeinen die Frage zur Sprache zu bringen, ob es angemessen oder nothwendig erscheine, in Einführung von Cultus-Neuerungen auf die einzelnen Gemeinden besondere Rücksicht zu nehmen. Derselbe geht von dem Begriff der Gemeinde aus, wie sich diese, ihrem Geistlichen in Ausübung seines Amtes gegenüber, darstellt, und erkennt in derselben die Versammlung Derer, die sich im gemeinschaftlichen Glauben an Jesum Christum zusammengefunden haben, um ihrem Glauben einen Ausdruck zu geben und sich auf diesen Glauben zu erbauen. Sei sie aber das, dann seien von unserm Gesichtspunkte ausgeschlossen alle diejenigen, die nicht in bekenntnistreuem Glauben an unsern Herrn stehen, und somit hätten wir auch unsere Liturgie nur für die Gläubigen zu bemessen.

Insonderheit das Sündenbekenntniß anlangend, so trete, je lebendiger der christliche Glaube sei, desto mehr auch das Bewußt-

sein der Sünde und das Bedürfniß der göttlichen Gnade hervor, es müsse daher einer bestimmten Formulirung der Vorzug gegeben werden, wiewohl auch die Zusammenfassung des Sündenbekenntnisses mit der Gnadenversicherung in einem Gebet dem Zweck entsprechen würde, wenn nur beide Begriffe gehörig auseinander gehalten werden.

Den beiden letzten Ausführungen wurde nun von verschiedenen Seiten beigetreten, ebenso dem Schlusantrag der Commission (s. oben S. 473), wo statt der formulirten Fassung des Sündenbekenntnisses auch die Wahl einer andern Form, etwa in Bibelsprüchen, vorbehalten wird, indem man darauf hinwies, daß auch in der englischen Liturgie der Geistliche erst auf Sünde und Schuld durch Bibelsprüche recht aufmerksam mache. Zugleich wurde andererseits in Ansehung der Einführung von Gottesdienständerungen überhaupt geltend gemacht, daß man nicht blos auf die gläubigen Gemeinden und Gemeindeglieder Rücksicht nehmen dürfe, sondern auch auf die schwachen, daß man nach und nach Alle dafür zugänglich zu machen sich bestreben müsse, und deshalb zuerst dasjenige einführen solle, was das Einfachere sei und am wenigsten von dem seither Gewohnten abweiche, hier in specie also den ersten Vorschlag der Commission. Denn die Einführung von Aenderungen im Cultus sei gerade der delicateste Gegenstand, da bei ihm die Macht der Gewohnheit am stärksten; sodann aber stelle der Cultus das dar, was die Gemeinde ist, und es werde durch das Aussprechen des Bekenntnisses noch nicht das Sündenbewußtsein geweckt, vielmehr vorzüglich durch geeignete Predigt; und endlich spreche noch gegen Trennung des Sündenbekenntnisses und der Gnadenversicherung in zwei Acte der Umstand, daß dann vor der Predigt vier Acte an den Altar kommen würden, was doch störend auf die Stimmung des Predigers einwirke.

Alsdann brachte der Abgeordnete Geheime Kirchenrath Nothe besonders Einen Gesichtspunkt zur Sprache, welcher dem Commissionsvorschlag hauptsächlich zum Grunde liege, nämlich den, daß die neue Gottesdienstordnung sich soviel als möglich an die seitherige anschließen sollte.

Schon in Ansehung der Einführung dürfe keineswegs gering geachtet werden, wenn man mit der neuen Ordnung auf Wider-

willen und Widerspruch Seitens der Gemeinden stoße, und es handle sich nicht bloß um Rücksicht gegen Vorurtheile, sondern gegen religiöse Gefühle und Gewohnheiten. Aber auch abgesehen davon, so liege für einen Theil der Commission gar kein Grund vor, von dem allgemeinen Typus unseres jetzigen Cultus abzuweichen; der Charakter des letztern sei der der Einfachheit und nach ihm bestehe die Mitthätigkeit nicht eben in einer Vielheit von einzelnen Partikeln. Vor Allem allerdings müsse die Gemeinde in Demuth vor Gott ihre Sünde bekennen, allein das könne auch in Form eines Gebetes mit dem rechten Nachdruck geschehen. Jetzt habe man an der Spitze des Gottesdienstes ein Altargebet, für welches ein Formular schon das Sündenbekenntniß andeute, und es lasse sich jenes leicht so modificiren, daß darin die in Frage liegenden Momente bestimmt hervortreten.

Aus diesen Gründen müsse die Commission wünschen, daß ihr erster Vorschlag, resp. die von ihr aufgestellte Reihenfolge der Alternative von der Synode angenommen werde.

Hierauf ging Prälat Ullmann auf die zunächst vorliegende Frage zurück und führte Folgendes aus:

Die Grundbegriffe des Christenthums, Sünde und Gnade, müssen nothwendig auch im Gottesdienst der Gemeinde, und zwar gleich zu Anfang, zum Ausdruck kommen. Frägt man, wie das geschehen solle, so kann entweder der Ausdruck des Sündenbewußtseins und die Zusicherung der göttlichen Gnade zusammengefaßt werden in einem Gebet oder es kann beides in zwei Acte getrennt werden. Da wir jedoch Alle darin übereinstimmen, daß beide Begriffe gehörig auseinander gehalten werden müssen, so scheint immer das Letztere das Geeigneterere zu sein. Gleichwohl dürfte auch die erstere Form dem Zweck entsprechen, wenn nur dadurch keine Abschwächung jener Grundbegriffe veranlaßt wird.

Nun fragt es sich aber, welche von beiden Fassungen voranzustellen und dadurch als die mehr normale zu empfehlen wäre, und da möchte ich auf einen bisher noch nicht beachteten Gesichtspunkt hinweisen. Neben ihren übrigen Aufgaben hat die Kirche vor Allem auch eine pädagogische, in Beziehung auf alle ihre Glieder. Im Wesen der Erziehung aber liegt es, daß der Erzieher dem zu Erziehenden gegenüber höher steht, und diesen zu sich

hinaufzuziehen hat. Zu diesem Zweck muß er auf die ganze ethische und intellectuelle Persönlichkeit seines Zöglings eingehen, ohne doch demjenigen, wozu er diesen heranziehen will, etwas zu vergeben. Wenden wir dieß auf den vorliegenden Fall an, so werden wir dem den Vorzug geben, was wir an sich für das Nichtigere, für das Normale halten. Dem Geistlichen aber bleibt dabei immer unbenommen, den Gesamtzustand seiner Gemeinde in's Auge zu fassen und darnach im bestimmten Falle zu bemessen, welche Form als die zweckmäßigere erscheint.

Noch wurde von dem Abgeordneten Oberhofgerichtsrath Haas wiederholt das Bedenkliche tief eingreifender Veränderungen in unserm Cultus, sowie die Nothwendigkeit möglichster Schonung der Gemeinden rücksichtlich des Vollzugs hervorgehoben, denn jene berührten die ganze Gemeinde und je stärker die Abweichung von der bestehenden Ordnung sei, desto unvermeidlicher werde ein Widerspruch und Rückschlag in das andere Extrem; ja es könne dadurch selbst die Existenz der Union in Frage gestellt werden, indem nothwendig die confessionellen Fragen wieder mehr in den Vordergrund treten würden. Zuerst müsse der rechte Glaube da sein, dann werde auch sein Ausdruck von selbst lebenskräftig aus jenem herauswachsen. Ueberdieß aber — schließt der Redner — sollte man überhaupt nicht auf einmal mit zu vielen Neuerungen im kirchlichen Leben vor die Gemeinden treten und ihnen nicht zuviel Arzneien zumal reichen!

Nach kurzer weiterer Discussion, welche diese Bedenken wieder zu schwächen versuchte, und nachdem Seitens der Oberkirchenbehörde die beruhigende Versicherung gegeben worden war, daß man irgend einen Zwang in Hinsicht der Einführung überall nicht beabsichtige, wurde zunächst der Commissionsvorschlag Ziff. 3 zur Abstimmung gebracht und mit entschiedener Majorität angenommen, dagegen der Antrag auf Wiederherstellung des Entwurfs mit allen gegen sechs Stimmen abgelehnt.

### Zweite Abtheilung.

#### Wort Gottes.

Bei der Ziff. 5. Schriftlection kam der Antrag der Commission (s. oben S. 473): daß zum Behuf der Schriftlesung ein bibliisches Lectionarium entworfen werde, so daß in

einem mehrjährigen Cycles die Hauptabschnitte des alten und neuen Testaments zur gottestienstlichen Vorlesung kämen, in Erwägung. Nachdem von verschiedener Seite die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines solchen Lectionariums anerkannt worden, bewegte sich die Discussion um die beiden Fragen, wie viele Jahrgänge der Cycles umfassen solle, und ob in denselben die gewöhnlichen Perikopen aufzunehmen oder neben ihm auch zu verlesen seien. In ersterer Beziehung sprach sich übereinstimmend die Ansicht der Synode dahin aus, daß der Cycles höchstens ein zwei- bis dreijähriger sein sollte; in Bezug auf die zweite Frage neigte man sich mehr zu der Ansicht, daß die Perikopen in den Cycles aufzunehmen seien, glaubte aber die Ausführung und den Vollzug offen lassen zu müssen.

Hierauf brachte das Präsidium folgende Fragen zur Abstimmung:

- 1) ob die Synode mit Einführung der Schriftlection überhaupt sich einverstanden erkläre, und
- 2) ob dem Großh. Oberkirchenrath anheim gegeben werden wolle, mit Berücksichtigung der gefallenen Bemerkungen ein Lectionarium zu verfassen.

Beide Fragen wurden von der Versammlung bejaht.

Die Ziffern 6 bis 10 veranlaßten keine Bemerkungen. Dagegen entflammte sich eine lebhaftere Discussion über den im Commissionsbericht (s. oben S. 469) ausgesprochenen Wunsch, daß der Großh. Oberkirchenrath bei Einführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung eine Wahrung der der Predigt inne liegenden Wichtigkeit ausdrücklich zu erkennen geben möge, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen.

Nachdem ein geistlicher Abgeordneter eine solche Erklärung als zwecklos und unnöthig bezeichnet hatte, weil sie doch nicht beruhigen werde und weder in der Vorlage des Oberkirchenraths, noch im Commissionsbericht, noch in den bisherigen Beschlüssen der Synode ein Grund zu einem Mißverständniß gefunden werden könne, äußerte sich Prälat Ullmann, wie folgt:

Welch' großen Werth der Oberkirchenrath auf die rechte, gute, wahre Predigt legt, davon zeugen zur Genüge die von



ihm erlassenen Visitationsbescheide, sowie die jeweils bei der Prüfung der jungen Theologen stattfindende besondere Rücksichtnahme auf deren Uebung im Predigen. Wir bedauern nur, daß die jungen Theologen in dieser Beziehung nicht immer hinlänglich vorgebildet in's Examen kommen, womit jedoch, wie sich versteht, nicht entfernt ein Vorwurf gegen das Predigerseminar ausgesprochen werden soll, da dessen Lehrer eine rühmliche Thätigkeit nach dieser Seite hin entwicklen. Davon, daß wir die Predigt irgendwie gering achteten, kann also durchaus nicht die Rede sein. Wir unterscheiden zwar allerdings zwischen dem Wort Gottes und der Predigt und stellen jenes höher, als diese; wir wissen aber auch, daß das Wort Gottes seine Kraft nicht bewähren kann, wenn es nicht gehörig gepredigt wird. Es möge mir indessen, fährt der Redner fort, auch gestattet sein, hier einige Gedanken in Betreff der Predigt ganz offen auszusprechen. Es wird nach meiner Ueberzeugung doch zu viel gepredigt. Namentlich geschieht dieß während der Festzeiten, in welchen der Geistliche oft durch allzuhäufiges Predigen selbst ermüdet, die Gemeinde aber übersättigt wird. Es wird auch nicht jederzeit gut und namentlich nicht immer kurz und gut gepredigt. Wäre dieß stets der Fall, so würde überall die Predigt sich durch sich selbst empfehlen und keiner Empfehlung durch die Behörde bedürfen. Auch wird zu viel in einer und derselben Weise, zu uniform in Anlage und Styl gepredigt. Man unterscheidet nicht genug zwischen Sonntagspredigt und Festpredigt, zwischen eigentlicher Predigt und schriftauslegenden Vorträgen. Würden die verschiedenen Arten der geistlichen Rede nach ihrem eigenthümlichen Charakter mehr auseinander gehalten, so entstünde eine größere Mannfaltigkeit und dieß würde nicht verfehlen, auch eine größere Anziehungskraft zu üben. Endlich darf auch nicht verschwiegen werden, daß die Predigt eine allzu dominirende Stellung in unserem Gottesdienst eingenommen und nach und nach die übrigen Bestandtheile desselben bis zu einem hohen Grad absorhirt hat. Alles predigt; auch die Gebete und Lieder predigen. Statt daß das Gebet beten, das Lied singen sollte, stimmen sie vielfach gleichfalls den Predigten an. Es müßten also die verschiedenen Bestandtheile des Cultus in ihrer Eigenthümlichkeit mehr auseinander gehalten und jedem sein wahres

Wesen bewahrt werden. Auch dieß würde für die Wirkung der Predigt nur vortheilhaft sein.

Wenn man nun eine Empfehlung der Predigt durch die Obergirchenbehörde fordert, so kommt das beinahe so heraus, als ob diese bisher auf die Predigt nicht das rechte Gewicht gelegt hätte. Es ist gerade so, wie wenn hie und da ein Stand darüber klagt, daß er selbst oder seine Leistungen nicht hoch genug geachtet seien, und verlangt, man solle ihm durch öffentliche Kundgebung Achtung verschaffen, während er sich dieselbe durch sich selbst bereiten muß. Ist die Predigt eine rechte, wahrhaft evangelische und lebendige, auch geistvolle aber zugleich einfache, wie sie es sein soll, so empfiehlt sie sich durch sich selbst, und bedarf nicht erst noch der öffentlichen Anerkennung.

Ministerialrath Bähr äußert sich dahin: Seit bald 18 Jahren habe er jedes Jahr gegen 100 Predigten gelesen, die mit den Kirchenvistationsprotokollen alljährlich an den Obergirchenrath eingesendet wurden, er glaube daher ziemlich zu wissen, was und wie gepredigt werde. Im Ganzen sei er überzeugt, daß unsere Geistlichkeit im Predigen der Geistlichkeit anderer Länder durchaus nicht nachstehe, unter den eingesendeten Predigten habe er ganz treffliche gefunden, die er mit wahrer Erbauung gelesen, aber auch eine große Zahl mittelmäßiger, nicht selten auch ganz geringe nach Form und Inhalt. Er führt einzelne Beispiele an und beruft sich auf die Mittheilungen, die er der Commission in dieser Beziehung gemacht und über die dieselbe ihr Bedauern ausgesprochen habe. Diese Erfahrungen hätten allein schon zu der Ueberzeugung geführt, daß die Gemeinden für ihre Erbauung nicht lediglich und allein auf die Predigt gewiesen sein sollten, sondern der Gottesdienst eine solche Einrichtung erhalten müsse, bei welcher den objectiven, von dem Prediger unabhängigen Bestandtheilen die gehörige Rechnung getragen werde. Die Kirchenbehörde beabsichtige so wenig eine unprotestantische Beeinträchtigung der Predigt, daß sie vielmehr die Verkündigung des göttlichen Wortes als das Palladium der evangelischen Kirche und als das „fürnehmste Stück“ des Gottesdienstes anerkenne, aber eben deßhalb auch ernstlich darauf sehe, daß sie wirklich das beste und nicht, wie es wohl zuweilen vorkomme, das geringste Stück des Gottesdienstes sei. Gerade weil man so viel

Gewicht auf die Predigt lege, habe man bisher allzeit namentlich jüngern Geistlichen bei jeder Gelegenheit dringend ermahnt und aufgefordert, auf ihre Predigten möglichsten Fleiß zu verwenden, sie vollständig auszuarbeiten und niederzuschreiben, auch genau zu memoriren, weil in der Regel diejenigen Predigten, welche aus dem Stegreif gehalten wurden oder nicht gut memorirt seien, zu den mangelhaftesten gehören und am längsten dauerten. Wie bisher, so werde man auch künftig dieser so höchst wichtigen Sache alle Aufmerksamkeit zuwenden, worauf die Synode fest vertrauen dürfe.

Der Berichterstatter erwidert, daß die Commission nicht verkannt habe, welchen Werth der Oberkirchenrath auf die Predigt lege, was ja aus den Visitationsbescheiden und der Verordnung über Fortbildung der Candidaten ersehen werden könne. Dagegen gehe der Wunsch der Commission dahin, es möge ausgesprochen werden, daß auch künftig hin aller Fleiß auf die Predigt zu verwenden sei. Der Antrag der Commission sei nicht gestellt, weil man sein eigen Werk empfohlen haben wolle, sondern weil man die hohe Bedeutung der Predigt erkannt habe und einem Mißverständnisse vieler Geistlichen, nicht bloß der jüngern, über den Werth der Predigt gegenüber der Liturgie im Gottesdienste vorbeugen wolle. Es genüge übrigens, wenn dem Wunsche der Commission in der mit der neuen Gottesdienstordnung zu erlassenden Verordnung willfahrt werde.

Prälat Ullmann bemerkt: Er sei nur durch den von der Commission gebrauchten Ausdruck „Wahrung“ zu seiner Erklärung veranlaßt worden, denn eine solche könnte doch nur dann ausgesprochen werden, wenn die Wichtigkeit der Predigt verkannt worden wäre oder in Gefahr stünde verkannt zu werden. Das sei aber durchaus nicht der Fall. Dagegen sei auch er der Ansicht, daß bei Einführung der neuen Cultusordnung ausgesprochen werden möge, wie die Predigt beschaffen sein müsse, um ihre rechte Stellung im evangelischen Gottesdienste einzunehmen. Daraus werde dann auch von selbst schon hervorleuchten, welchen Werth die Kirchenbehörde auf die Predigt lege.

Nach nochmaliger Erläuterung des Commissionsantrags wurde derselbe von der Synode mit 15 Stimmen dahin an-

genommen, daß demselben in der Einführungsverordnung entsprochen werden solle.

Hierauf kamen diejenigen einzelnen Punkte, welche der Commissionsbericht auf S. 469 bis 477 hervorhebt zur Berathung.

Das Kirchenjahr betreffend (S. 469), wurde über die, bezüglich der Berücksichtigung desselben ausgesprochenen Grundsätze nichts weiter bemerkt.

Die Bemerkungen über das Knien (S. 469 vgl. mit S. 485) will die Synode dahin verstanden wissen, daß man die Einführung dieses Gebrauchs frei geben wolle, so daß derselbe nicht blos bei Beichte und Abendmahl, sondern auch sonst gestattet, keineswegs aber, auch nicht bei der Beichte und dem Abendmahl, geboten sein solle.

In Betreff des Sündenbekenntnisses war nach kurzer Discussion fast einstimmig beschlossen worden, daß statt des in der Vorlage formulirten auch kürzere, in Bibelworten abgefaßte, in die Agende aufgenommen werden sollen.

Daß der das Gloria ersetzende Liedervers liturgisch festzusetzen sei und nicht vom Pfarrer frei gewählt werden dürfe, wurde nicht beanstandet.

Der Antrag auf ein Lectionarium hatte bereits seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Gesangs nach der Predigt wurde anerkannt, daß er nicht nothwendig eine Fortsetzung des angefangenen Liedes sein müsse.

Gegen das Hauptgebet, wie es die Vorlage enthält, wurden im Allgemeinen keine Bemerkungen gemacht.

Zur Unterstüzung des Commissionsantrages: den ersten, den Dank enthaltenden Theil des Gebets specieller zu fassen, wurde von einem Commissionsmitgliede, nachdem ein geistlicher Abgeordneter dagegen sich ausgesprochen, weil das Gebet in seiner jetzigen Fassung in der altbadischen Agende stehe und weit verbreitet sei, — vorgetragen: Dieses Gebet bildet in dem Cultus den eigentlichen Gebetsact und sollte daher nicht blos Bitt-, sondern auch Dankgebet sein. Das vorliegende Gebet tritt nun als Dankgebet gegen das Bittgebet sehr zurück, und wünscht deshalb die

Commission, daß durch Erweiterung der Worte „so laffet uns ihm Lob und Dank sagen“ die Eigenschaft als Dankgebet stärker hervortrete; dieß geschehe an Festtagen durch Bezugnahme auf die dem Festtage zu Grunde liegende Begebenheit, an gewöhnlichen Sonntagen durch Hervorhebung des Dankes für die allgemeinen Heilsgaben. Ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths hebt dagegen hervor, daß seit alten Zeiten dieses Gebet mehr ein Fürbittengebet gewesen sei, und wünscht daß ihm dieser Charakter erhalten und nur etwa ein kurzer Zwischenatz eingereiht werde. Die Synode tritt dem so modificirten Commissionsantrage bei.

Unter den von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Verbesserungen einzelner Ausdrücke in dem Gebete, erhalten außer der, von der Commission beantragte „Früchte der Erde, die zur leiblichen Nothdurft gehörig sind“ nur die beiden, auf Seite 196 der Vorlage Zeile 12 von unten statt „Leben vollstrecken“ zu setzen: „vollführen“ und Seite 197, Zeile 5 von oben, zwischen den Worten „bösen“ und „schnellen“ das Komma zu streichen, nach kurzer Erörterung die Genehmigung der Synode.

Dem Wunsche bezüglich kürzerer Zusammenfassung des Hauptgebets für einzelne Fälle und auch für einzelne Gemeinden, ingleichen der Beibehaltung des stillen Gebets trat die Synode ohne Bemerkung bei.

Die Aufnahme des Glaubensbekenntnisses in den sonntäglichen Gottesdienst veranlaßte eine längere Verhandlung.

Ein Mitglied der Commission erklärte sich für dieselbe, weil dadurch dem allgemeinen Zweck, die objectiven Elemente in ihrer ganzen Stärke gegenüber dem subjectiven Charakter der Predigt heraustreten zu lassen, entsprochen werde. Was das Glaubensbekenntniß selbst betreffe, so sei es das urchristliche, apostolische, welches wegen seines rein historischen, nicht dogmatischen Charakters vor jedem andern für den Gottesdienst den Vorzug verdiene. Es komme dadurch auch keine Neuerung in den evangelischen Gottesdienst, weil in der reformirten und lutherischen Kirche, in letzterer durch Absingen des Liedes: „Wir glauben All' an Einen Gott“, das Glaubensbekenntniß immer seine Stelle hatte. Uebrigens glaubt der Redner, daß es an Festtagen, weil an diesen eine bestimmte Heilthatfache gefeiert werde, wegfallen sollte. Zugleich

bemerkte er, daß es sich an die Schriftlection anzuschließen und, nachdem es vom Geistlichen gesprochen worden, die Gemeinde ihre Zustimmung durch Absingen des Amen in Antwortform zu erklären habe.

Ein anderes Commissionsmitglied ist zwar im Grundsätze einverstanden, wünscht übrigens aus Rücksicht auf diejenigen Gemeinden, welche Einfachheit des Gottesdienstes wollen, kein Gebot hierwegen.

Nachdem noch mehrere Redner dahin sich ausgesprochen hatten, daß sie die Aufnahme des Credo billigen, dieselbe jedoch nicht geboten, sondern nur gestattet werden solle, stellte das letztgenannte Commissionsmitglied den Antrag:

„daß an jedem ersten Sonntage der verschiedenen Kirchenzeiten, auch in dem einfachen Gottesdienste, das Glaubensbekenntniß von dem Geistlichen gesprochen und von der Gemeinde darauf mit Amen geantwortet werde.“

Zwei weltliche Abgeordnete erklärten sich überhaupt gegen die Aufnahme des Credo, weil der Gottesdienst dadurch zu vielfach gegliedert werde, und Einer derselben spricht sich noch insbesondere gegen das Respondiren der Gemeinde als eine katholische Sitte aus, da man bei diesem einzelnen Falle bald nicht mehr stehen bleiben werde.

Dagegen wurde von einem geistlichen Mitgliede des Oberkirchenraths darauf hingewiesen, daß dieses Respondiren nichts weniger als etwas specifisch katholisches sei, und namentlich das Amen-Sagen schon im alten Testamente gewöhnlich gewesen, wo öfter die Worte vorkämen: Und alles Volk soll sagen: Amen; daß dieß auch der Apostel Paulus der Gemeinde vorschreibe, in gleichen werde in dem in der Offenbarung Johannis beschriebenen himmlischen Gottesdienste respondirt.

Der erste Redner zog darauf seinen Antrag zurück und vereinigte sich mit dem zuletzt gestellten, welcher mit Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Der Antrag der Commission, wornach der Geistliche bei allen Verrichtungen am Altar der Gemeinde das Angesicht zuwenden soll (s. oben S. 475) wird von der Synode gut geheßen.

Daß die Gemeinde nicht bei dem jedesmaligen Auftreten des Geistlichen am Altar oder auf der Kanzel alsbald aufstehe, wird fast allgemein als das Richtige anerkannt, doch soll da, wo die Sitte dieses Aufstehens seit langer Zeit besteht, nicht geradezu gegen sie eingeschritten werden. Die Synode beschließt: es sei darüber eine besondere Bestimmung in die Gottesdienstordnung aufzunehmen.

Ueber die Commissionsvorschläge in Betreff der Proclamationen und weiteren Ankündigungen entspann sich eine längere Discussion, bei welcher die Schwierigkeit, die rechte Stelle dafür im Gottesdienst zu finden, mit solcher Evidenz sich herausstellte, daß die Synode den Beschluß faßte, es bei der bisherigen Übung zu belassen, wornach die Proclamationen unmittelbar vor dem Segen geschehen, allein nunmehr am Altar, jedoch ohne Herabtreten des Geistlichen vor die Stufen des Altars.

Dem Antrag endlich, die Erhebung des Klingelbeutelopfers auch ferner während des Predigtliedes geschehen zu lassen, tritt die Synode bei.

Der Herr Präsident brachte nun den Schlußantrag der Commission: die allgemeine Einführung des von dem Oberkirchenrath vorgeschlagenen nach den Beschlüssen der Synode abgeänderten einfachen Gottesdienstes höchsten Orts zu beantragen, zur Verhandlung.

Zunächst ergreift der Abgeordnete Platt das Wort:

Er könne dem Commissionsantrag nicht beistimmen. Er anerkenne zwar, daß ein Verlangen nach Aenderung und Besserung in unserm Cultus vorhanden sei. Jedoch sei dieß Verlangen nicht bei Allen das gleiche. Vielmehr stünden sich hier zwei scharfgesonderte Richtungen gegenüber. Die eine wolle eine Gottesdienstordnung wie sie die Vorlage in dem sogenannten Maximum aufstellte, die andere dagegen wolle eine möglichst einfache Gottesdienstordnung, ganz so wie die hier zu Lande seit der Reformation übliche, auf S. 113 ff. der Vorlage, geschildert wird. Dabei anerkennen wir mit S. 149. 150. der Vorlage die Mängel unserer Agende und wünschen diese gebessert zu sehen. — Um nun diesen beiden Richtungen gerecht zu werden, hat schon der Oberkirchenrath S. 305. ff. ein Minimum vorgeschlagen, welches von der Commission

noch mehr ist reducirt worden, so daß dasselbe auf den ersten Anblick sich fast gar nicht von unserer jetzigen Gottesdienstordnung unterscheidet. Das kann mich aber nicht bewegen, für das Minimum zu sprechen. Denn die Vorlage selbst sagt S. 310, „daß unsere jetzige und die neu vorgeschlagene Gottesdienstordnung von verschiedenen Grundlagen ausgehen.“ Dieß gilt vom Minimum so gut wie vom Maximum. Darum redet der Commissionsbericht auch ganz richtig von Einführung einer „neuen“ „ändern“ Gottesdienstordnung. Das Minimum ist eben ein kleines Kind; wenn es nicht bald stirbt, so wird es wachsen bis es das Maximum ist. Wer also das Maximum grundsätzlich nicht will, der kann auch das Minimum nicht wollen. — Von den vielen Gründen, aus welchen ich die neue Gottesdienstordnung nicht will, erlaube ich mir nur wenige einzelne anzuführen.

1) In der Vorlage begegne ich eigentlich auf Schritt und Tritt Anschauungen, die ich nicht theilen kann. Da ist z. B. durchweg der Altar ein heiligerer Ort als die Kanzel, die Kanzel ein heiligerer als die übrigen Plätze in der Kirche, als ob die Kirche ein Tempel Gottes wäre. Dieß ist nur die Gemeinde. Da erscheint der Gottesdienst als ein sich nothwendig in 2 Theilen vollendendes Ganze, nämlich in dem Theil, der sich um das Wort bewegt, und in dem, der das heilige Nachtmahl zum Gegenstand hat. Diese Theorie richtet sich aber gleich selbst, denn es wird anerkannt, daß man einen solchen Gottesdienst höchstens an den Festtagen zu Stande bringe.

2) Das Volk sagt, eine derartige Gottesdienstordnung katholische. Wenn ein Theologe das auch sagt, so beschuldigt man ihn der liturgischen Ignoranz. Ich sage das aber trotzdem und zwar darum, weil ich gar nicht finden kann, daß die liturgische Entwicklung, welche sehr bald nach der Apostelzeit begann, mit Constantin eine falsche Richtung genommen habe, wie dieß die Vorlage behauptet auf S. 7. Mir scheint vielmehr die liturgische Entwicklung ganz normal und consequent fortgegangen zu sein, bis sie sich in der Wandelungslehre und im Mesopfer erschöpft hatte. Daher glaube ich, daß die sogenannten vornicänischen Stücke in eine zur römischen Messe führende Entwicklung hinein gehören, aber nicht in den protestantischen Gottesdienst.



3) Wenn auch manche Gemeinden und Geistliche jetzt ein solches liturgisches Verlangen äußerten, so gibt es doch auch andere, welche die entschiedenste Abneigung dagegen haben. Und das sind gar nicht bloß, wie wohl will gesagt werden, Ungläubige, Radicale und Deutschkatholiken, sondern sehr achtungswerthe, kirchlich gesinnte Männer. Mir scheint die Einführung einer solchen neuen Gottesdienstordnung ein überaus gewagtes gefährliches Experiment und ich vermag in der That nicht zu begreifen, warum man hier auf etwas unsern Agenden ganz fremdartiges, nämlich die sächsisch-lutherische Gottesdienstordnung zurückgeht, und nicht auf diejenige Gottesdienstordnung, welche hier seit der Reformation in Übung gewesen ist. So hat man es beim Katechismus gemacht. Da hat man den Gemeinden das wiedergegeben, was sie seit der Reformation besaßen. So sollte man es auch bei der Gottesdienstordnung machen!

Ich stelle demnach den Antrag:

„Die Hochwürdige General-Synode wolle dem Commissions-Antrag nicht beitreten, sondern vielmehr beschließen: Es sei von der Einführung einer „neuen“ und „andern“ Gottesdienstordnung Umgang zu nehmen; dagegen unter Beibehaltung unserer gegenwärtigen Gottesdienstordnung die Agende einer Revision beziehungsweise Erweiterung zu unterwerfen.“

Dem Abgeordneten Plitt erwiederte Geheimer Kirchenrath Nothe in folgender Weise:

Der Vorredner scheint den Commissionsantrag anders zu verstehen, als er gemeint ist. Er nimmt an, die Commission beantrage die Annahme der bisher festgestellten Gottesdienstordnung als eines Minimums, das nur provisorisch bestehen solle, als Ueberleitung zu dem sogenannten Maximum, welches als das eigentliche Ziel betrachtet werde, aber als ein Ziel, dem man sich nur schrittweise nähern könne. Allein dieß ist nicht die Meinung des Commissionsantrags. Ein Theil der Commission allerdings sieht das sogenannte Minimum so an, ein anderer Theil aber, zu dem ich für meine Person gehöre, durchaus nicht; ihm ist das sogenannte Minimum die an und für sich angemessene und wünschenswerthe Gottesdienstordnung, bei der es seinem Wunsch nach desinitiv sein

Bewenden behalten soll. Im Sinne dieses Theils der Commission, sollte ich denken, könnte der Vorredner sich dem Commissionsantrage anschließen. Ich sehe nicht in der von der Vorlage entworfenen Gestalt des Gottesdienstes mein Ideal des evangelischen Cultus; nicht ein vielgliedrig und in reicher Fülle liturgischer Bildungen ausgeführter Cultus ist mein Ideal, sondern ein möglichst einfacher, aber in seiner Einfachheit möglichst gediegen und edelgestalteter Gottesdienst. Ich glaube mich in diesem Punkt mit dem Vorredner wesentlich einverstanden. Ein Gottesdienst nach dem Typus unseres jetzigen, nur mit Ergänzung einiger Defecte und mit, nach Inhalt und Form, entsprechenderen Formularen, schwebt auch mir als Ideal vor. Ich kann auch der Behauptung des Vorredners: die Gottesdienstordnung, welche der Vorlage als Musterbild vorschwebt, katholische, richtig verstanden, beitreten. Nämlich von einem römisch-katholischen Charakter derselben kann ja freilich keine Rede sein; wohl aber trägt sie auch, meiner Meinung nach, den Charakter der großen ersten Periode der geschichtlichen Entwicklung des Christenthums an sich, welche mit dem Wendepunkt der Reformation abbricht und die wir die katholische nennen können, im Unterschiede von der protestantischen, und dieß, ungeachtet die Vorlage ausdrücklich auf die frühesten protestantischen Gottesdienstordnungen zurückgeht; denn diese beschränkten sich eben selbst auf eine bloße Reinigung des aus der katholischen Periode Ueberkommenen, ohne wirklich neue eigenthümlich protestantische Bildungen zu sein, das Kirchenlied und der Gemeindegesang und in gewissem Sinne auch die Predigt, allein ausgenommen. Wenn ich nun gleichwohl damit einverstanden bin, daß neben dem sogenannten Minimum auch das Maximum Berechtigung erhalte, so glaube ich damit lediglich eine Pflicht der Gerechtigkeit zu üben. Ich für meine Person glaube nicht, daß eine Gottesdienstordnung nach Art des Maximums in der gegenwärtigen evangelischen Kirche eine Zukunft hat und lebenskräftig ist; aber viele hochachtbare Kirchengenossen sehen gerade in einer solchen Gottesdienstordnung ihr Ideal und glauben, sie entspreche einem Bedürfniß der Zeit. Ich glaube, sie täuschen sich, ich glaube dieß umsomehr, da ich selbst lange Zeit derselben Ansicht gewesen bin, und schon vor mehr als 30 Jahren mit großer Vorliebe Experi-

mente in derselben Richtung gemacht habe; aber ich bin im Laufe meiner eigenen wissenschaftlichen Entwicklung und meiner Lebensbeobachtung zu der entgegengesetzten Ueberzeugung gelangt. Nichts desto weniger halte ich es für eine billige Forderung, wenn jene Andern die Möglichkeit für sich in Anspruch nehmen, in geordneter Weise einen Versuch zu machen, ihr Cultusideal zu verwirklichen.

Dies letztere, meine ich, dürfte auch der Vorredner den Freunden der gegenüberstehenden Ansicht einzuräumen geneigt sein, und da er gegen die bisher von uns beschlossene Gottesdienstordnung an sich selbst, so viel ich weiß, kein ernstes Bedenken hegt, so sollte ich glauben, er könnte sich ohne Schwierigkeit dem Commissionsantrag anschließen.

Darauf erklärte Ministerialrath Bähr: In dem sogenannten Minimum liegt keineswegs der Trieb, unwillkürlich mit Nothwendigkeit zum sogenannten Maximum zu werden, sondern beide sind verschiedene gleichberechtigte Formen, die nebeneinander bestehen können. Denjenigen, welche die einfachere Form erweitern wollen, soll gestattet sein, es bis zu dem sogenannten Maximum zu thun. Dies zu verbieten wäre zum mindesten ein eben so wenig berechtigter Zwang, als wenn man die Andern zum Maximum nöthigen wollte. Von einem Katholisiren kann man nicht sprechen, wenn blos solche Elemente in den Cultus aufgenommen werden, welche von Anfang an in allen christlichen Kirchen Geltung hatten; und nur um solche handelt es sich hier.

Die Reformation führte allerdings große Veränderung im Cultus mit sich. Luther „setzte“, wie er sich ausdrückt, die Messe von allem specifisch Römischen, behielt aber diejenigen Bestandtheile, die vorrömisch waren und sich seit mehr als tausend Jahren in der Kirche erhalten hatten, bei. Die Schweizerischen Reformatoren gingen im Abschaffen weiter, besonders war dies bei Calvin der Fall; doch nahm auch er das Sündenbekenntniß, die Schriftlesung und das Glaubensbekenntniß auf, Bestandtheile, die in unserer jetzigen Gottesdienstordnung fehlen. Letztere ist also nicht mehr die ursprünglich reformatorische, weder die lutherische, noch die reformirte.

Der Calvinische Cultus ist entsprungen aus einer sehr ernsten Gesinnung und großer sittlichen Strenge, welche mit Rigorosität alles aus dem Gottesdienst entfernen zu müssen glaubte, was irgend

die Sinne berührte und beschäftigte. Diese Gesinnung bewahrten auch lange die reformirten Gemeinden und man muß vor ihr den größten Respect haben. Allein sie besteht jetzt nicht mehr, wenigstens nicht bei uns. Das Dringen auf einen möglichst einfachen Cultus hat gegenwärtig in manchen Gemeinden nicht mehr seinen Grund in einer tief ernsten Gesinnung und in sittlicher Strenge, vielmehr in einer gewissen Oberflächlichkeit und in dem Mangel an wahrhaft religiöser Stimmung. Wenn dagegen Andere in dem Gottesdienst auch Etwas für das Gemüth verlangen, so hat dieses Bedürfniß wohl auch seine Berechtigung und Anspruch auf Befriedigung, deren Verjagung eine Unterdrückung wäre. Uebrigens darf man der Abneigung gegen eine erweiterte Gottesdienstordnung nicht den Vorwurf machen, daß sie aus dem Mangel an positiv-christlichem Glauben komme, denn man findet sie nicht bloß bei Rationalisten, sondern auch bei Pietisten.

Ein geistlicher Abgeordneter glaubt, die Opposition gegen eine neue Gottesdienstordnung rühre bei Manchen von der Furcht vor der sogenannten lutherischen oder liturgischen Strömung her, von der man sich sollte leiten lassen; man möge vielmehr dem neu sich regenden Leben Boden zu seiner Entwicklung geben; sei das Werk aus Gott, so werde es bestehen, sei es von Menschen, so werde es untergehen.

Ein weltlicher Abgeordneter will nur in dem Fall für den Antrag der Commission stimmen, wenn auch die einfache neue Gottesdienstordnung nicht bindend werden solle, worauf aber von Seiten der Commission wie des Oberkirchenraths erklärt wird, daß allerdings an die Stelle der jetzigen Gottesdienstordnung die neue, einfache, freilich mit der gehörigen Schonung eingeführt und nur die Erweiterung derselben den Gemeinden freigegeben werden solle.

Auf die ihm bisher gemachten Einwendungen erwiedert der Abgeordnete Plitt, er, für seine Person habe keinerlei Angst, sondern er trete der neuen Gottesdienstordnung deshalb entgegen, weil es sich um einen Kampf des Hochkirchentums gegen die Subjectivität handle; auch der Vorwurf des Katholisirens sei nicht so unbegründet, weil eben doch die in den Gottesdienst aufzunehmenden Stücke zur Ausbildung des katholischen Gottesdienstes hinge-

führt haben, mit welchem man, wenn er auch bis in's hohe Alterthum reiche, brechen müsse.

Dem Commissionsantrage könne er nicht beitreten, weil neben dem einfachen Gottesdienste der bisherige nicht mehr bestehen solle, und man mit dem Minimum nicht sein dürfe, wenn man principieell gegen das Maximum sei.

Hierauf wurde von Prälat Ullmann ausgeführt: Wir haben bisher die einzelnen Bestandtheile des Minimum durchgegangen, und sie als solche befunden, welche in frühester Zeit im apostolischen Gottesdienste oder doch seit der Reformation, meist in beiden evangelischen Kirchen, angenommen waren; wir haben dieselben als christlich gut, als evangelisch zulässig erachtet. Wenn nun das Einzelne so beschaffen ist, so sehe ich nicht ein, wie das Ganze den Charakter des Katholizirens an sich tragen kann. Es ist anerkannt, daß das Minimum von dem bestehenden Gottesdienste nicht specifisch und kaum graduell sich unterscheidet. Der Unterschied liegt wesentlich nur darin, daß der neue Cultus ein mehr organischer werden und die objectiven Elemente entschiedener zu ihrem Rechte bringen soll. Die subjective Seite soll dabei nicht unterdrückt, sondern nur das richtige Verhältniß zwischen dem Subjectiven und Objectiven hergestellt werden.

Das Minimum zieht das Maximum keineswegs als nothwendige Consequenz nach sich; vielmehr sind beide für gleichberechtigt erklärt, und können ruhig und ungefährdet nebeneinander bestehen. Es wird durch Zulassung des letzteren nur auf ein vorhandenes Bedürfniß gerechte und billige Rücksicht genommen.

Noch wünscht ein geistlicher Abgeordneter nähere Auskunft zu erhalten, sowohl darüber, wie gleichzeitig zwei verschiedene Cultusformen nebeneinander bestehen könnten, ohne Verwirrung hervorzurufen, als auch über die Neußerung des Geheimen Kirchenraths Nothe, nach welcher derselbe mit der einfachen Form einen Versuch gemacht haben wolle, der Entwicklung und Ausführung aber keine günstige Aussicht eröffnen könnte.

In ersterer Beziehung wird von oberkirchenrätlicher Seite her erwidert, daß eine Verwirrung nicht wohl entstehen könne, weil gar kein Gegensatz zwischen beiden Formen bestehe und der Unterschied kein principieeller, sondern nur ein relativer oder gradueller

sei. Auch wurde von dem Präsidium darauf hingewiesen, daß in der Union zwei verschiedene Richtungen bezüglich des Cultus bestünden, und es sich darum handle, in dem sogenannten Minimum eine Gottesdienstordnung zu geben, worin beide zufrieden sein können, dieß Minimum auch ganz unverfänglich sei, so daß sich jeder Geistliche ihm fügen könne.

Auf die an ihn gestellte Frage antwortet Geheimer Kirchenrath Nothe: Ein früherer Redner (Abgeordneter Schember) hat mich gefragt, wie ich ein Experimentiren mit einer Gottesdienstordnung beantragen könne, der ich selbst Mangel an Lebenskraft prognostizire, und worauf sich diese meine Prognose gründe. Ich antwortete: die Einführung des Minimums betrachte ich nicht bloß als ein bloßes Experiment. Dieses ist nur die unsern Bedürfnissen wahrhaft entsprechende Gottesdienstordnung, von deren Lebensfähigkeit ich zuversichtlich überzeugt bin. Nur in dem Versuch das Maximum einzuführen, sehe ich eben einen bloßen Versuch, und zwar einen Versuch, dessen Mißlingen ich bestimmt erwarte. Warum dieß letztere? deßhalb, weil ich dafür halte, daß er außerhalb derjenigen Richtung liegt, welcher die geschichtliche Entwicklung unserer evangelischen Christenheit folgt. Dafür halte ich aber auf Grund einer allgemeinen Anschauung von dem Verhältniß der Kirche zum Christenthum. Ich bin der Ueberzeugung, daß mit der Reformation die Periode der geschichtlichen Entwicklung des Christenthums, unter der kirchlichen Form, im Princip durchbrochen ist und von da an also die Kirche, nicht etwa das Christenthum im abnehmenden Mond steht.

Deßhalb kann ich auf dem Boden des protestantischen Christenthums keine wirkliche Fortbildungen der kirchlichen Institution erwarten, folgeweise auch nicht ein lebenskräftiges Wachstum neuer liturgischer Bildungen.

Aber so gewiß mir diese Ueberzeugung ist, ebenso gewiß ist es mir doch auch, daß die ihr gegenüber stehende ganz ebenso berechtigt ist, sich geltend zu machen, und zwar auch practisch. Ich muß es also einfach für eine Sache der Gerechtigkeit halten, daß diejenigen, welche an eine Fortentwicklungsfähigkeit der protestantischen Liturgie glauben, freien Spielraum erhalten, um eine Fortbildung derselben zu versuchen, und — das prognostizire ich ihnen

allerdings — durch die Erfolglosigkeit dieses Versuchs sich von der Unrichtigkeit ihrer Anschauungsweise zu überzeugen.

Es wird hierauf zur Abstimmung über den Commissionsantrag geschritten, und derselbe mit allen gegen 4, die der Abgeordneten Plitt, Rieger, v. Stöffer, und Haaf von Mannheim angenommen.

### b) Die Gottesdienstordnung für die Festtage

wurde in der Weise, wie sie der Commissionsbericht (s. oben S. 477 fg.) aufgestellt, gutgeheißen. Ein Antrag auf Streichung oder Abänderung der Worte „in Sünden empfangen und geboren“ in dem Sündenbekenntniß (Nr. 3) des Entwurfs der Vorlage, ingleichen „in unser Fleisch“ in der Collecte (Nr. 6) ebendasselbst, wurde verworfen.

Die Frage, ob diese Gottesdienstordnung auch für die zweiten Festtage bestimmt sein solle, wurde dahin beantwortet, daß für diese die Anwendung der gewöhnlichen Sonntags-Gottesdienstordnung angemessener erscheine.

An dem Vorschlag des Commissionsberichts (s. oben S. 479) am Charfreitag an die Stelle des Hauptgebetes die kleine Litanei aufzunehmen, wurde Seitens des Abgeordneten Kirchenraths Hundeshagen Anstoß genommen, weil ihm überhaupt in der Litanei etwas specifisch Katholisches zu liegen scheine. Solches finde er nämlich in den Einwirkungen des Paganismus auf das Christenthum, und einer derartigen Einwirkung verdanke die Litanei ihre Entstehung; überdies sei diese eine Battologie, und battologische Formen sollten in jeder Art von Hingebung an Gott wegfallen.

Aus diesen Gründen stelle er den Antrag, an die Stelle der Litanei ein rechtschaffenes Charfreitags- und Bußtagsgebet zu setzen.

Hiergegen wurde aus der Mitte des Kirchenregiments darauf hingewiesen, wie Luther selbst die Litanei für das beste Gebet nach dem „Unser Vater“ erklärt, wie dieselbe nicht blos in der lutherischen, sondern auch in der reformirten Kirche Aufnahme gefunden habe und wie sie in keiner einzigen Agende, in keinem Gesangbuch aus der Zeit von der Reformation an bis etwa 1780, fehle. Zudem sei dieselbe bereits in unserer Agende von

1836 als Bußtagsgebet, nur eben zu sehr modernisirt und verwässert, enthalten, und es handle sich deßhalb nicht von etwas Neuem, sondern nur darum, etwas Vorhandenes in seine ursprüngliche bessere Form zu bringen.

Dem Antrag des Abgeordneten Hundeshagen trat noch der Abgeordnete Oberhofgerichtsrath Haß bei und erhob zugleich gegen diese Litanei weitere formelle Bedenken, indem sie eine Reihe von Ausdrücken enthalte, die schlechterdings für unsere Zeit nicht mehr passend erschienen.

Diese letztere Ansicht ward auch von anderer Seite getheilt und dahin ausgeführt: man gehe doch in der Pietät gegen Luther und seine Zeitgenossen zu weit, wenn man sich scheue, veraltete Sprachformen zu berichtigen und dem modernen Geschmack wenigstens einigermaßen anzupassen; demgemäß stellte der Redner den Antrag, daß die vorgeschlagene oder eine andere Litanei, aber in einem dem Zeitgeschmack und Bedürfniß entsprechenderen Gewande gegeben werden möge.

Mit Beziehung auf den Vorwurf der Patoologie machte ein Mitglied der Commission darauf aufmerksam, daß ja die Litanei nicht bloß von dem Geistlichen gesprochen, sondern daß dabei auch von der Gemeinde geantwortet werden solle, daß sie aber dann, wie die Erfahrung bestätige, mit gewaltiger Präganz auf das Gemüth des Betenden falle. Was den Wunsch betreffe, dieselbe in ein mehr modernes Gewand zu kleiden, so möchte eben doch zweifelhaft sein, ob auf solche Weise etwas Besseres geschaffen werden könne.

Nachdem noch der Antrag gestellt worden war, die vorgeschlagene Litanei im Nachmittagsgottesdienste zur Anwendung zu bringen, jedoch zur Vermeidung jeden Anstoßes den Ausdruck „Litanei“ zu beseitigen, wurde schließlich zur Abstimmung geschritten und der Commissionsantrag, wornach am Charfreitag an die Stelle des Hauptgebetes die kleine Litanei in der vorgeschlagenen Fassung tritt, mit entschiedener Stimmenmehrheit angenommen. Auch der weitere Antrag, den Namen „Litanei“ in der Gottesdienstordnung nicht zu gebrauchen, erhält die Zustimmung der Synode.

Der zweite Antrag der Commission, in Beziehung auf den



großen Buß- und Betttag (S. 480) hatte zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben.

Die von ihr unter Ziff. 3 des Berichts rücksichtlich des Neujahrs und Erndtefestes vorgeschlagenen Aenderungen wurden von der Synode gebilligt; ebenso der Antrag eines Commissionsmitgliedes, daß an dem Neujahrsfeste nach dem Singen des Liedes „Herr Gott, dich loben wir ic.“ nicht auch noch das Dankgebet gesprochen werde.

Die Wünsche der Commission unter Absatz 5 und 6 ihres Berichts haben insofern Billigung gefunden, als deren Erfüllung facultativ freigegeben wurde.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Epiphaniensfestes, Ziff. 7 des Commissionsberichts, hatte zunächst Beanstandung gefunden, indem Seitens eines weltlichen Deputirten geltend gemacht wurde, daß die Feier dieses Tages vor mehr als 50 Jahren durch höchste Verordnung vom 16. Dezember 1803 abgeschafft worden sei zu einer Zeit und unter einer Regierung, welcher kirchlicher Ernst nicht abgesprochen werden könne, und daher nicht ohne Weiteres wieder eingeführt werden sollte.

Dagegen ward aber von einem Mitglied des Kirchenregiments geltend gemacht, daß dieses Fest fast in allen evangelischen Kirchen Deutschlands gefeiert werde, weil es ein höheres Alter als fast alle übrigen Feste und eine besondere tiefe Bedeutung habe, indem es den Universalismus des Christenthums verkünde; dieser Festtag sei daher vorzugsweise geeignet, die Wichtigkeit der christlichen Mission unter den Heiden hervorzuheben.

In Erwägung, daß dieses Fest nicht mehr in allen Kirchen gefeiert werde, aber als Missionsfest für unsere Zeit von unleugbarer Bedeutung sei, habe man auch auf der Eiferner Konferenz sich dahin geeinigt, es zwar nicht als ganzen Festtag wieder einzuführen, aber durch Abhaltung eines einfachen Gottesdienstes ohne Arbeitseinstellung zu feiern.

Weitere Unterstützung fand der Commissionsantrag noch von verschiedenen Seiten unter Hinweisung darauf, es liege diesem Tage die biblische Thatsache zu Grunde, daß das Heidenthum Christo, dem Welttheiland, gehuldigt habe, und werde der Pflicht der Kirche, für Bekehrung der Heiden zu sorgen, durch die

Predigt an gedachtem Tage entsprochen, auch sei auf Diöcesansynoden bereits die Wiedereinführung dieses Festtages in Antrag gebracht worden.

Ein weltlicher Abgeordneter dagegen erklärt entschieden, daß man im Volke keine neuen Feiertage wolle, deren Bedeutung erst in Folge theologischer Forschungen erkannt werden könne.

Schließlich stellt ein geistlicher Abgeordneter um die Einführung eines halben Feiertages zu umgehen, den Antrag an dem dem Epiphaniastag zunächst vorhergehenden oder nachfolgenden Sonntag — ähnlich wie bei dem Reformationesfeste — das Epiphaniastfest, zu Zwecken der Mission zu feiern.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde die Frage: ob das Epiphaniastfest wieder aufgenommen werden solle, mit Stimmenmehrheit bejaht.

Den Antrag, dasselbe als vollständigen Feiertag wieder herzustellen, verwirft die Synode mit allen gegen 2 Stimmen.

Für den Commissionsantrag ergab sich Stimmengleichheit, worauf das Präsidium, den Entscheid sich vorbehaltend, den weiteren Antrag zur Abstimmung bringt: das Fest an einem Sonntag unmittelbar vor oder nach dem Epiphaniastage als Missionsfest zu feiern; dieser Antrag wird angenommen, und für ihn erklärt sich auch nachträglich das Präsidium.

Nachdem auch zu der im Absatz 8 ihres Berichts von der Commission ausgesprochenen Ansicht die Synode stillschweigend ihre Zustimmung zu erkennen gegeben hatte, kam zur Berathung

### c. Die Ordnung der Feier des Sacraments des Abendmahls.

Allgemein wurde hervorgehoben, daß eine häufigere Darreichung des Abendmahls und ein häufigerer Genuß desselben wünschenswerth erscheine, dafür aber vorzugsweise das Bedürfniß erst recht geweckt werden müsse. Eine Meinungsverschiedenheit ergab sich darüber, ob und an welchen Tagen die Feier des heiligen Abendmahls vorgeschrieben werden solle.

Gegenüber dem übereinstimmenden Antrag der Oberkirchenbehörde und der Commission wurde nämlich vorgeschlagen, die Bestimmung der Unions-Urkunde, wornach wenigstens viermal im Jahre

das Abendmahl gereicht werden muß, nach Bedürfniß aber auch öfter gereicht werden kann, nicht zu verlassen.

Hiergegen bemerkt aber Prälat Ullmann Folgendes: Je öfter die Gnadenmittel den Gemeinden dargeboten werden, desto reichlicheren Gebrauch machen sie davon. Hiesfür haben wir die bestimmtesten thatsäclichen Beweise. Bisher war nur viermalige Abendmahlsfeier ausdrücklich geboten, wobei nach Willkür einzelner Geistlicher selbst bisweilen höchste Festtage ohne solche Feier blieben. Sehr viele lassen es bei dem angegebenen Mindesten bewenden, was für die Gemeinden nicht heilsam ist. Ein Compelle, über dieses Minimum hinauszugehen, erscheint daher sehr zweckmäßig. Bestimmt man übrigens, wie in dem Commissionsantrage geschieht, neue Abendmahlstage, so wird dieß für kleinere Gemeinden vielleicht zu viel sein. Man sollte daher unter den vorgeschlagenen Tagen einen Unterschied machen, an den einen die Feier gebieten, an den andern nur empfehlen. Unter Beachtung der Bemerkung einiger Voredner, daß die Mehrzahl der erwähnten Feiertage in sehr kurzen Zeiträumen auf einander folgen in die lange festlose Zeit aber keine gebotene Abendmahlsfeier falle könnte in der Weise geholfen werden, daß man als Tage, an welchen das Abendmahl gefeiert werden soll, bezeichnete:

Weihnachten, Charfreitag, Ostern, Pfingsten, einen Sonntag zwischen Trinitatis und Buß- und Betttag, sowie endlich den Buß- und Betttag selbst,

für die übrigen von der Commission genannten Tage aber die Abendmahlsfeier nur besonders empfehle.

Bei der Abstimmung ward der Commissionsantrag nur von 9 Mitgliedern, und der Antrag auf Verbleiben bei der Bestimmung der Unions-Urkunde mit der Modification, daß die viermalige Abendmahlsfeier an hohen Festtagen stattzufinden habe, nur von 3 Mitgliedern unterstützt, dagegen jener des Prälaten Ullmann mit Stimmenmehrheit angenommen.

Hierauf entwickelte ein Commissionsmitglied seinen Antrag, daß am Charfreitag von sämmtlichen den Gottesdienst Besuchenden auch das heilige Abendmahl gefeiert werden solle; die Feier des Wortes und Sacramentes bilde ein Ganzes und schon im christlichen Alterthum habe sich die ganze Ge-

meinde zum Abendmahls-genusse vereinigt; zur Zeit der Reformation sei bei den Lutheranern das Abendmahl jeden Sonntag für einzelne Gemeindeglieder, bei den Reformirten nur viermal des Jahrs aber für die ganze Gemeinde gehalten worden; mit dieser letztern Sitte solle man vorerst den Anfang am Charfreitag machen. — So vielseitige Anerkennung dieser Antrag auch fand, so erhoben sich im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Ausführung, auf welche aufmerksam gemacht wurde, für seine Empfehlung nur 4 Stimmen.

Die weitem Wünsche, welche der Commissionsbericht S. 482 vorträgt, sollen nach der Ansicht der Versammlung etwa in eine Instruction für die Geistlichen aufgenommen werden. Wegen der Trennung der Communicanten nach ledigem und ehelichem Stand wird jedoch auf S. 10 der Beilage A. zur Unions-Urkunde hingewiesen. Die von einem geistlichen Abgeordneten gewünschte Empfehlung des Anstandes und der Ordnung bei der Abendmahlsfeier wird von dem Präsidium zugesagt.

Die Feier des Abendmahls selbst betreffend wurden, abgesehen von einer unwesentlichen Redactionsverbesserung die Commissionsanträge im Ganzen gebilligt und nur folgende einzelne Punkte noch in Erwägung gezogen.

Dasjenige Commissionsmitglied, welches den S. 485, unter Nr. 6 angegebenen Wunsch hinsichtlich der Distributionsformel geäußert hatte, stellte einen förmlichen Antrag darauf und begründet denselben damit, daß die jetzige Formel vor der Reformation nirgend und nach ihr sehr vereinzelt nur vorkomme; die Weglassung der Worte: „Christus spricht“ stehe mit der Union nicht im Widerspruch. Dieser Antrag wird von einem andern geistlichen Abgeordneten unterstützt mit der Modification, die Worte: „Christus spricht“ dem facultativen Gebrauch offen zu lassen; es gebe sehr achtungswerthe Geistliche in unserer Kirche, welche in jenen Worten ein bloßes Referat statt eines Bekenntnisses erblickten, und sich in ihrem Gewissen gebunden erachteten, sie wegzulassen, dadurch aber in einer Gewissensnoth sich befänden, so daß Störung des Friedens oder gar Austritt aus der unirten Kirche die Folge sei. Dagegen wurde von geistlichen und weltlichen Abgeordneten entschieden auf die deßfallige Bestimmung der Unions-

Urkunde, die hier so wenig wie im Katechismus abgeändert werden dürfe hingewiesen und bemerkt, ein auf eine Urkunde gegründetes Kirchenthum könne nicht jedem Gewissen gerecht werden, dieses müsse sich vielmehr nach der für Alle maßgebenden Urkunde richten.

Die Synode spricht sich gegen die Fortsetzung dieser Discussion aus und verwirft den Antrag auf Strich der Worte „Christus spricht“ mit allen gegen 3 Stimmen. Auch dem Wunsch, statt: „Christus spricht“, wenigstens sagen zu dürfen: „Unser Herr Jesus Christus spricht“ wird nicht beige stimmt.

Ein geistlicher Abgeordneter beantragt, daß noch andere Abendmahlsformulare aufgenommen werden möchten und zwar solche, die in moderner Sprache abgefaßt wären und eine kleine Vermahnung enthielten. Dieser Antrag wird unterstützt, andererseits aber dagegen bemerkt, dem Bedürfniß der Vermahnung werde durch den vorausgehenden Vorbereitungsgottesdienst und durch die Predigt am Abendmahlstag genügt, durch eine nochmalige Ermahnung könnte die Stimmung leicht herabgedrückt werden. Bei der Abstimmung erhoben sich 9 Mitglieder für den Antrag, der somit nicht angenommen wurde.

Die Anträge der Commission auf Seite 485 und 486 unter Ziffer 1—7 werden, so weit sie nicht schon erledigt sind, gebilligt.

Der Schlußantrag in Betreff der Gottesdienstordnung für die Festtage und das heilige Abendmahl überhaupt, wie er S. 486 gestellt ist, wird mit allen Stimmen gegen 4 angenommen.

#### d) Die erweiterte Gottesdienstordnung für Sonn- und Festtage.

Zuerst hatte sich Kirchenrath Hundeshagen das Wort erbeten und begründete den Antrag:

Die General-Synode wolle

- 1) dem Großh. Oberkirchenrath Ihre aufrichtige Anerkennung für die Sorgfalt, mit der die Cultusfrage ausgearbeitet ist, und für deren theologisch-wissenschaftlichen Werth ausdrücken; dahingegen
- 2) wenn auch nicht eine Discussion über diesen Theil des Commissionsberichts doch eine Beschlusfassung über die sofortige Gleichberechtigung der in der Vorlage enthaltenen

vollständigen Gottesdienstordnung mit und neben der allgemein einzuführenden ausgesetzt sein lassen, und zu einer genaueren Prüfung der höchst dankenswerthen Vorlage den Geistlichen und Gemeinden, sowie zu einer Aussprache über dieselbe den Diöcesansynoden Zeit gönnen.

Die Motive, welche den Redner zu diesem Antrag bewogen, waren im Wesentlichen folgende:

Eine Weiterbildung des protestantischen Cultus nach den Bedürfnissen einer veränderten Zeit ist, sobald sie nur den Charakter einer *λογικη λατρευσις* nicht verleugnet, nicht nur nicht verwehrt, sondern durch den kritischen und schöpferischen Fortbildungstrieb des Protestantismus überhaupt so gut gefordert, wie auf jedem anderen Gebiet. Dergleichen ist ein Zurückgebliebensein unserer Agende in Absicht auf Kraft und biblische Erbaulichkeit ihrer Formulare hinter den Forderungen einer wahrhaften *λογικη λατρευσις* und sogar ein Zurückgesunkensein hinter das Maas dessen, was die lutherische nicht nur, sondern auch die reformirte Vergangenheit unserer Landeskirche zu fordern gewohnt war und befaß, eine unleugbare Thatsache.

Daher ist die General-Synode dem Großh. Oberkirchenrath im Allgemeinen für seine, diesem Bedürfnis mehr als entsprechende Vorlage und den darauf verwandten großen Fleiß, sowie den mit derselben dargebotenen umfassenden Apparat den lebhaftesten Dank schuldig.

Auch ist in den Anträgen auf die zu einer sofortigen Ueberführung in's Leben bestimmten Veränderungen schwerlich Vieles, das einer gerechten Beanstandung unterliegen könnte, in der eventuellen Umformung der bisherigen Gottesdienstordnung im Ganzen aber jedenfalls nichts Verwerfliches, Römisch-Katholisches, sondern die Vorlage beugt lediglich zurück auf die Gottesdienstordnungen der älteren vorpäpstlichen, sowie vorzüglich in gewissen Theilen der älteren lutherischen Kirche in Deutschland.

Dagegen lassen sich andererseits nicht die Bedenken verkennen, welche einer sofortigen Gleichberechtigung der, wenn auch nur allmählig einzuführenden, vollständigen Gottesdienstordnung mit und neben der allgemein einzuführenden einfachsten Ordnung entgegenstehen.

Die neue Gottesdienstordnung ist für die Gesamtheit unsrer Landeskirche, für die Geistlichen wie die Gemeinden, angezeigtermaßen etwas Neues, Fremdes; alles derartige aber bedarf Zeit, um sich einzubürgern. Zunächst werden sich die Geistlichen durch Studium der Vorlage damit befreunden müssen, sodann wird es bei den Gemeinden noch mehr Zeit erfordern, bis sie die einmal vorhandene Scheu und Vorurtheile überwunden haben. Die Abneigung gegen wesentliche Veränderungen der herkömmlichen Gottesdienstordnung, zunächst im Unterland, hat bereits einen Ausdruck gefunden in Eingaben an die General-Synode, namentlich in einer, welche von achtbaren Mitgliedern der evangelischen Gemeinde zu Heidelberg herrührt, in welcher sich wohl eine im einstigen reformirten Unterland weit verbreitete Gesinnung ausgesprochen hat. Das lutherische Element in der unirten Kirche hat sich zwar in Bezug auf seine Lehrinteressen stärker geregt, dagegen ist in Rücksicht auf Abänderung der südwestdeutschen lutherischen Gottesdienstordnung in dem in der Vorlage des Großh. Oberkirchenraths bezeichneten Sinne, so weit dieß die Gemeinden betrifft, nichts zur öffentlichen Kenntniß gelangt, wie denn fast überall in Deutschland die Strömung des Cultusinteresses eine bei Weitem mehr theologisch-geistliche als allgemein-kirchliche, und auch nach dem Dafürhalten des Großherzoglichen Oberkirchenraths noch keineswegs abgeklärte ist.

In Erwiderung hierauf dankte Ministerialrath Bähr zunächst für die der Vorlage gewordene Anerkennung, die gerade in dem Munde des geehrten Vorredners doppelt von Werth sei, und bemerkte dann weiter: So sehr im Allgemeinen die vorgetragene Bedenken als gegründet anerkannt werden müssen, so will doch auch die Kirchenbehörde wie die Commission nichts anderes als was von dem Abgeordneten Hundeshagen gewünscht wird. Das sogenannte Maximum der neuen Gottesdienstordnung soll nicht gleich neben dem Minimum eingeführt werden, sondern es soll nur, wenn eine Gemeinde weiter, d. h. über das Minimum hinausgehen will, derselben freistehen bis zu einer gewissen Gränze eine solche Erweiterung des einfachen Cultus einzuführen. Würde dieses äußerste Maaß nicht schon jetzt festgesetzt, so könnte in dem sieben- oder noch mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten General-Synode, die Kirchen-

behörde oft in die Lage kommen rücksichtlich des Vollzugs ungebührlich gehemmt zu sein.

Dies nur soll der Ausdruck „Gleichberechtigung“ heißen. Was die Heidelberger Petition betreffe, so dürfe man sich überhaupt durch Petitionen für oder wider nicht bestimmen lassen, da sie sehr oft das Werk der Partheiagitation seien, wie es denn nicht schwer wäre, z. B. in Karlsruhe, eine mit noch viel mehr Unterschriften von wenigstens ebenso achtbarer Seite her versehene Petition für die Vorschläge der Vorlage zu Stande zu bringen; vielmehr müsse, wie es auch bei Ausarbeitung der Vorlage geschehen sei, hier rein objectiv verfahren und lediglich das vorhandene Bedürfnis beachtet werden; dieses aber habe sich unzweideutig kundgegeben in der ausführlichen Behandlung, welche gerade die Cultusfrage in so vielen Diöcesan-Synoden, und zwar aus allen Landestheilen, erfahren hat. Hiernach hätte man dem Kirchenregiment mit Recht einen Vorwurf machen müssen, wäre es nicht, wie es unter so bewandten Umständen seine Aufgabe war, der General-Synode mit einer Vorlage entgegengekommen. Bei dieser hat man aber von vorneherein der wahren Freiheit, welche nothwendig mit einer Ordnung verbunden sein muß, alle gebührende Rechnung getragen.

Die einfache Form der neuen Gottesdienstordnung ist bereits beschlossen, und es handelt sich nun nur um die Verstattung von einigen unbedeutenden Zusätzen; die Hauptpunkte einer solchen Erweiterung sind aber, nach dem Commissionsvorschlag, in der That keine wesentliche Abweichung von dem bereits genehmigten Minimum.

Darauf erhob sich Prälat Ullmann und trug vor: Ich selber stamme aus einer altreformirten Familie und bin unter dem Einfluß reformirter Denk- und Anschauungsweise aufgewachsen. Es kann also bei mir ebenso wenig die Rede sein von einer Abneigung gegen das Reformirte, als von einer Vorliebe für das specifisch Lutherische. Aber gleichwohl bin ich mehr und mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß der reformirte Cultus nicht vollständig befriedige, und es ist diese meine Ueberzeugung nicht etwa erst in Folge der sogenannten liturgischen Strömung entstanden, sondern lange, bevor diese eintrat, aus meinem eigenen Innern hervorge wachsen.



Der reformirte Cultus scheint mir zu mager, er erfafst zu wenig den ganzen Menschen und entbehrt zu sehr der objectiven Bestandtheile. Das mehr oder minder klare Bewußtsein hiervon lebt gewiß in sehr Vielen und daraus sind die Wünsche nach Aenderungen im Gottesdienst hervorgegangen, wie sie nicht nur in Schriften und freien Versammlungen, sondern auch mehrfach in Anträgen und Protokollen der Diöcesan-Synoden zum Ausdruck gekommen sind. Dadurch waren wir veranlaßt, diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wir sind nun in unserer gegenwärtigen Versammlung bereits übereingekommen über gewisse neu einzuführende Bestandtheile. Indes gibt es auch Personen, theils unter uns, theils unter den Geistlichen, theils in den Gemeinden, welche noch etwas Volleres wünschen. Diejenigen, welche unter uns dieß wünschen, haben sich sehr bereitwillig gezeigt, auch auf das beschlossene Einfachste einzugehen. Dem gegenüber nun scheint es nicht billig, nicht gerecht und selbst nicht ganz brüderlich, wenn man diesen sogar den Versuch abschneiden wollte, das Mehrere auch in das Leben einzuführen.

Man sagt, das Maximum entspreche nicht den Wünschen der Gemeinden, es sei nicht lebensfähig; gut, dann wird es auch nicht zum Leben kommen, dann braucht man es auch nicht zu fürchten. Entweder entspricht das Maximum den Bedürfnissen der Gemeinden überall gar nicht, dann bleibt es eine Sache, die lediglich auf dem Papier vorhanden ist; oder aber es wird, wenn man die Einführung versucht, doch von einem Theile der Gemeinden gerne angenommen; dann wird eben dadurch der Beweis geliefert, daß wirklich ein Bedürfniß nach dieser Seite hin vorlag und einem solchen Bedürfniß werden wir doch seine Befriedigung nicht vorenthalten wollen. Es wäre etwas Anderes, wenn es sich handelte um verschiedene Typen des Cultus oder um Dinge, an welche die Einheit der Landeskirche wesentlich geknüpft ist. Aber so liegt die Sache nicht. Es handelt sich nicht um specifische Verschiedenheiten und ebensowenig um Bedingungen der Union, sondern nur um eine sehr mäßige Weiterbildung eines und desselben Typus. Die Einheit der evangelischen Kirche ruht nach den von ihr selbst ursprünglich aufgestellten Grundsätzen nicht auf vollkommener Uebereinstimmung in den Cultusformen, sondern darauf, daß das Wort

Gottes lauter verkündigt und die Sacramente stiftungsgemäß verwaltet werden. Ich bitte deßhalb die gleiche Liberalität, wie sie die evangelische Kirche stets geübt hat, auch in unserm Falle zu üben.

Hieran anknüpfend, führte der Abgeordnete Hundershagen aus, daß man in dieser Liberalität doch auch nicht zu weit gehen dürfe, daß das Princip seine Grenzen habe in positiven Satzungen und dann auch in einem gewissen Takt.

Was die Erwiderung auf seinen Antrag betreffe, so habe er sich mit seiner Begründung durchaus nicht auf die Petitionen als auf eine Hauptbasis bezogen, sondern auf das, was bei uns historisch Rechtens sei.

Dann habe auch er anerkannt, daß eine Fortbildung des Cultus stattfinden dürfe und solle. Was aber über den ganzen Gedanken der Vorlage gesagt worden, das habe ihn wohl theilweise beruhigt, theilweise scheine es aber doch mit der Auffassung der Commission im Widerspruch zu stehen; auf letztere gründe sich sein Antrag. Diese scheine ihm nämlich die zu sein, daß durch einen Beschluß der Synode eine Rechtsverbindlichkeit eintreten würde, das vorgeschlagene Musterbild des Cultus successive bis zu seinem äußersten Umfange einzuführen.

Diese Ansicht ward nun aus der Mitte der Commission, unter Berufung auf ihren Bericht, dahin berichtet, daß nach ihrer Intention das Minimum nicht als eine Ordnung zu betrachten sei, aus welcher das Maximum sich entwickeln müsse, daß aber die Gemeinden ein Recht haben sollen, von der einfachen zur vollern Form überzugehen.

Nach diesen das Allgemeine der reicheren Gottesdienstordnung betreffenden Aeußerungen ging die Berathung zu den einzelnen Modificationen und Zusätzen, wie sie der Commissionsbericht S. 487 fg. beantragt, über. Hierbei wurde

1) der Antrag unter Ziff. 1, erster Absatz, ohne Weiteres angenommen; ebenso die Anträge lit. a und b; dagegen sowohl der Antrag unter c als der Zusatz: „dieß ist der Tag, den der Herr macht,“ abgelehnt.

2) Die Vorschläge unter Ziff. 2 und 3 werden verworfen;

3) ebenso die im ersten und zweiten Absatz von Ziff. 5, in dem es als bedenklich hervorgehoben wird, dem Volke zwei Glau-

bensbekenntnisse zu verkünden, da es entweder den Unterschied beider nicht erkenne oder dadurch leicht irre gemacht werden könne; sodann eigne sich der Glaube nicht zum Singen, sondern Bekennen, d. h. zum Aussprechen. Den dritten Absatz unter Ziff. 5 nahm die Synode an.

4) Der Antrag sub Ziff. 6 in seinem ersten und zweiten Absatz wurde von der Synode gutgeheißen, der dritte Absatz aber abgelehnt.

5) Die beiden ersten Absätze des Vorschlags in Ziff. 7 werden von der Synode adoptirt, der dritte dagegen von der Hand gewiesen.

6) Der Antrag sub Ziff. 8 wurde ohne Weiteres angenommen. Hierbei wird noch in Bezug auf das Reformationstionsfest ein besonderer Wunsch geäußert, der zu folgendem Antrag führte:

„es wolle den Geistlichen empfohlen werden, das Reformationstionsfest namentlich auch dazu zu benützen, die Gemeinden mit den Grundlehren und Principien der Reformation, insbesondere der Augsburgischen Confession, bekannt zu machen und zu diesem Behufe entweder über diese zu predigen oder auch etwa den thetischen Theil derselben zu verlesen, und zwar je nach Umständen entweder im Vormittags- oder im Nachmittags-Gottesdienst.“

Die Synode nimmt diesen Antrag an.

Bezüglich der Feier des Sacraments, deren S. 489 des Commissionsberichts Erwähnung geschieht, wird der Vorschlag eines Commissionsmitgliedes, das Lied: „Gott sei gelobet und gebenedeiet“ aufzunehmen, nicht unterstützt; ebenso wird in Bezug auf die Sonntagsgottesdienstordnung der weitere Vorschlag, am 25. Trinitatis der Gemeinde die Geschichte der Zerstörung Jerusalems vorzulesen, nicht adoptirt, da diese Sitte bei uns nicht heimisch sei und der Zweck durch die Predigt erreicht werden könne; gleicherweise wird der Antrag, an Sonn- oder Festtagen, an denen kein Abendmahl statt findet, am Schluß einen auf das Kirchenjahr sich beziehenden Liedervers zu singen und denselben durch einen Bibelgespruch einzuleiten, als unnöthig und unangemessen abgelehnt.

## e) Die Ordnung für die Nebengottesdienste.

## I. Die Christenlehre an den Sonntagen.

Nach kurzer Erörterung darüber, ob nach dem Commissionsantrag die auch in der Christenlehre einzuführenden Responsorien bindend oder nur gestattet sein sollen, wurde der Antrag,

daß, wenn die Gemeinde zustimmt, auch in der Christenlehre die Responsorien gestattet sein sollen, mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Die Sitte, „den Katechismus zu beten,“ ward auch von der General-Synode zur allgemeinen Einführung empfehlenswerth erachtet.

Die in dem Commissionsbericht S. 494 folgenden besonderen Vorschläge wurden von Ziff. 1 — 5 incl. ohne Weiteres gebilligt, und nur bei Ziff. 4 bemerkt, daß der Cursus höchstens zweijährig sein dürfe. Bezüglich des Vorschlags unter Ziffer 6 ward aus der Mitte des Kirchenregiments der Antrag gestellt, die Wochenkinderlehren abzuschaffen, da diese durch die Bestimmung des Schulgesetzes, daß der Geistliche in den obern Klassen der Schule wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen habe, neben der wöchentlichen Bet- und Bibelstunde überflüssig geworden seien und zudem auch von dem Unterricht in der Kirche während des Winters kein besonderer Erfolg für die gegen die Kälte nicht hinlänglich geschützten Kinder zu erwarten sei.

Ein geistlicher Abgeordneter, Pfarrer Fink, erklärte sich gegen den Antrag, weil allein in der Wochenkinderlehre die Kinder als Gesamtheit in die Art und Weise des Gottesdienstes eingeführt werden und die angerufene Gesetzesanordnung, da sie in den Schulplan nicht passe, einen Ersatz für diese Kinderlehre nicht biete.

Hierauf wurde entgegnet, daß die Kinder, da sie noch keine Gemeindeglieder seien, auch kein Recht auf eine Anerkennung als solche haben, und daß das Gesetz von 1834, wenn der Geistliche statt des Schullehrers in zwei Stunden den Unterricht erteile, sich recht wohl ausführen lasse.

Bei der Abstimmung ward jedoch der Antrag auf Abschaffung der Wochenkinderlehre fast einstimmig angenommen.

## II. Die Bibelstunden.

Nachdem von dem Commissionsvorstande erläuternd bemerkt worden war, daß bisher Wochenbet- und Bibelstunden vereinigt gewesen, diese beiden Nebengottesdienste aber von nun an getrennt gehalten werden sollen, wurde der Zweck dieser Bibelstunden von Seiten des Großh. Oberkirchenraths dahin bezeichnet, daß in denselben die Gemeinde mit dem Verständnisse der Bibel möglichst vertraut gemacht werden solle. Der Geistliche habe deßhalb Schriftstücke zu verlesen und im Zusammenhang zu erklären; dadurch werde auch der Geistliche selbst immer tiefer in die Schrift hineingeführt.

Unter Anerkennung der Wichtigkeit des Bibelverständnisses und der Nothwendigkeit der Schrifterklärung stellte hierauf ein weltlicher Abgeordneter, Bezug nehmend auf den Vorschlag des Oberkirchenraths, S. 267 der Vorlage, den Antrag:

die Synode wolle beschließen, daß an die Stelle der Sonntagnachmittags-Gottesdienste Bibelstunden zu treten haben.

Auch Prälat Ullmann empfahl diese Bibelstunden, da die populäre Schrifterklärung recht eigentlich aus dem evangelischen Principe hervorgehe, und die Gemeinde zum Verständniß der heiligen Schrift führen solle; es dürfe jedoch die Erklärung nicht auf einzelne Stücke beschränkt, sondern ganze Bücher müßten im Zusammenhange erklärt werden, um dem Volke die gesammte Heilsökonomie vollständig zum Bewußtsein zu bringen. Sollte jedoch diese Aufgabe, ein höchwichtiger Theil der geistlichen Lehrthätigkeit, wirklich erreicht werden, so dürften diese Bibelerklärungen nicht wieder zu ausgeführten Predigten über einzelne Verse oder kürzere Schriftstellen werden, sondern müßten einen wesentlich auslegenden, populär exegetischen Charakter haben, und nur darauf gerichtet sein, die Gemeinde zusammenhängend, aber in kurzer, einfacher, prägnanter Weise in das Schriftverständniß einzuführen.

Schließlich wurde der Commissionsantrag über die Einrichtung der Bibelstunden, nämlich:

Vorlesung eines größern Bibelabschnittes mit der diesem Texte genau folgenden Erklärung desselben und das Ganze mit Gesang und Gebet begonnen und beschlossen,

einstimmig angenommen und noch der Wunsch ausgesprochen, es wolle in der Instruction an die Geistlichen angedeutet werden, daß nicht in Predigtweise erläutert werde.

Gegen den hieran unter Abs. 1 angereichten Antrag der Commission wurde Nichts erinnert, dagegen wurde der Antrag unter Abs. 2 mit Bibel- und Katechismusstunden abzuwechseln, unter Hinweisung auf den Katechismusunterricht in der Christenlehre und in den Schulen, verworfen.

Zum Schluß ward der Antrag, der an gewöhnlichen Sonntagen abzuhaltende Nachmittagsgottesdienst solle durch Bibelstunden ersetzt werden dürfen, zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

### III. Die Gebetsgottesdienste.

Im Allgemeinen war bemerkt und von der Synode zugestimmt worden, daß die Festsetzung der Zeit dieser Gottesdienste, mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse, den Decanaten, nach Benehmen mit den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäthen, zu überlassen sei, und daß es den Geistlichen frei stehe, nach Bedürfniß der Gemeinde, wie bisher, in den Abendstunden der Sommer sonntage noch einen Gebetsgottesdienst zu halten.

Was die Form dieser Gottesdienste betrifft, so wurde sowohl die einfache als die erweiterte Form, für den Fall daß sie verlangt wird, von der Synode genehmigt, auch der Grundsatz angenommen, daß an Festtagen, in der Passionszeit und Charwoche eine Erweiterung durch Zwischengesänge, in beliebigem Maaße einzutreten habe.

Der Vorschlag, auch an dem Sylvesterabend nur einfachen Gebetsgottesdienst zu halten, fand keine Unterstützung.

Noch erhob sich ein weltlicher Abgeordneter, um einer reichlichen Verwendung geschichtlicher Stoffe in den Nebengottesdiensten das Wort zu reden. Baden sei, durch Einverleibung von Landestheilen mit katholischer Bevölkerung, ein paritätischer Staat geworden, seit dem sei das alte geschichtliche Bewußtsein abhanden gekommen und namentlich von der Geschichte der Reformation in Deutschland im Allgemeinen und in Baden und der Pfalz insbesondere viel vergessen worden. Es sei nun aber dringend zu

wünschen, daß diese alten geschichtlichen Erinnerungen wieder aufgefrischt werden, wobei man an allerhöchste Personen (der Redner gedenkt der Markgrafen Georg Friedrich und Karl Friedrich) anknüpfen und so das Band der Treue befestigen könne. Diesen Zweck solle man nicht blos in der Schule zu erreichen suchen, sondern auch in der Kirche, und scheinen dem Redner als Stoffe für Nebengottesdienste Stücke der Landeskirchen- und namentlich Reformationsgeschichte ganz geeignet.

In dem nächsten Jahre werde das Jubiläum der Reformation in dem altbadischen Lande gefeiert und dürfte damit eine passende Veranlassung gekommen sein, diesen Gedanken zur Ausführung zu bringen.

Prälat Ullmann, welchem der Redner die Sache besonders ans Herz legte, erwiderte: Auch er theile mit vollster Ueberzeugung den Gedanken, daß die reichen Elemente, welche die ganze Kirchengeschichte, insbesondere die des christlichen Alterthums und der Reformationszeit darbietet, weit mehr, als bisher geschehen, in der Volksbelehrung benützt werden sollten; auch könne die Landeskirchengeschichte viele belebende und erbauende Stoffe liefern. Er selbst habe, wo er mit Diöcesanen conferirt, ihnen diesen Gedanken dringend empfohlen, und es hätten sich fruchtbare Discussionen hieran geknüpft; auch werde er noch schriftstellerisch die Sache ausführen und in weiteren Kreisen anzuregen suchen.

Nachdem noch ein geistlicher Abgeordneter den Wunsch ausgesprochen hatte, daß etwa in den Missionsstunden dahin gewirkt werden möge, die Gemeinden mit der Geschichte der Kirche in unserm Lande vertrauter zu machen, wurde dieser Gegenstand verlassen.

Es wird noch die Frage in Anregung gebracht, ob es nicht gestattet sein soll, auch bei Licht Gottesdienst zu halten, und die Synode spricht den Wunsch aus:

Es wolle, wo nicht örtliche Hindernisse im Wege stehen, als gestattet angesehen werden, daß auch Gottesdienste bei Licht stattfinden dürfen.

#### IV. Die Beicht- oder Vorbereitungs-Gottesdienste.

Die Anträge des Commissionsberichtes werden im Ganzen von der Synode genehmigt mit der Modification, daß die Beicht-

tenden nicht knien müssen, sondern können, und die Worte: „zur Privatbeichte“ wegfallen sollen. Auch wird empfohlen, daß die Anmeldung erleichtert werden möge, um die Schwierigkeiten, die ihrer allgemeinen Einführung im Wege stehen, zu überwinden.

#### V. Die gottesdienstlichen Beerdigungen.

Die von der Commission in ihrem Bericht gegebenen Grundzüge für die Ordnung dieses Cultusactes wurden nach kurzer Discussion von der Synode angenommen. In Bezug auf die Grabreden und Leichenpredigten bemerkte zwar ein geistlicher Abgeordneter, der Vorschlag der Commission S. 509 werde bei dem einmal überall bestehenden Gebrauch nicht wohl Fortschritte machen; allein dieser Vorschlag fand vielfache Unterstützung und die Synode adoptirte ihn, wie sie auch den Antrag auf Aenderung der in der Agende befindlichen Formulare annahm.

Den Anträgen des Commissionsberichtes S. 510 und 511, dahin gehend, daß

- 1) die Formulare für die kirchlichen Handlungen, wie namentlich für die Taufe, Confirmation, Aufnahme von Convertiten, Trauung und Ordination mit der neuen Gottesdienstordnung in Einklang gebracht werden,
- 2) daß jeder gottesdienstlichen Rede eine Schriftlection vorausgehen, oder eine Schriftstelle als Text zu Grund gelegt werde,
- 3) daß die Kirchen allerorts von Morgens bis Abends offen stehen sollen

tritt die Synode ohne Weiteres bei, dem letztern Antrage mit der Modification, daß den Kirchengemeinderäthen empfohlen werde, wo thunlich dafür zu sorgen, daß die Kirchen den Tag über offen stehen.

Was die weiteren, mehr auf die Einführung und Durchführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung gehenden Anträge der Commission betrifft, so wurde der erste rücksichtlich der Hebung des Kirchengesangs und Orgelspiels lebhaft unterstützt und namentlich hervorgehoben, daß den Geistlichen anempfohlen werden solle, dem Gesang überhaupt und ganz



besonders der Bildung von Singchören unausgesetzt die regste Theilnahme zuzuwenden, daß aber auch solchen Lehrern, welche sich nach dieser Richtung hin besonders thätig und eifrig erweisen, zur Aufmunterung aus kirchlichen Localfonds eine angemessene Belohnung verwilligt werden möge, und mit diesen Zusätzen von der Synode gutgeheißen.

In Ansehung des Wunsches der Commission bezüglich der liturgischen Bildung der Candidaten der Theologie, ergriff Prälat Ullmann das Wort und trug vor:

Ich habe mehrfach aus eigener Anschauung erfahren, wie unendlich viel ein Geistlicher, wenn er selbst musikalisch ist, und Liebe zur Musik hat, auch in kleineren Dorfgemeinden thun kann. Namentlich steht mir vor Augen der in Württemberg hochverehrte selige Pfarrer Dann, welcher nach dieser Seite hin in der That Außerordentliches geleistet hat. Dazu ist allen evangelischen Geistlichen Gelegenheit gegeben; aber freilich müssen sie dafür die nöthige Vorbildung haben. Ich habe es an Ermahnungen bei unsern jungen Theologen zu keiner Zeit fehlen lassen und ihnen namentlich vielfach die Worte Luthers in's Herz gerufen: „Einen Pfarrer, der nicht singen kann, den sehe ich gar nicht an.“

In diesem Sinne sind wir auch bei Kirchenvisitationen vorgefahren, und haben es, wo wir einen guten Kirchengesang oder besondere Bemühungen Seitens der Geistlichen oder Lehrer vorgefunden, stets auf das Lebhafteste anerkannt.

Vor Allem kommt es hierbei auf die Bildung der jungen Theologen an. Es liegen auch bereits ausführliche Vorträge von der Facultät, der Seminardirection und dem academischen Musikdirector in Heidelberg über diesen Gegenstand vor; wir haben die Sache Groß. Ministerium dringend empfohlen und es ist schon die Anordnung getroffen, daß eine besondere Commission den Gegenstand in reifliche Erwägung ziehen und begutachten soll. Aber ich glaube, es muß auch hier eine Nöthigung von außen eintreten und die musikalische Ausbildung der Theologen bis zu einem gewissen Grad als Bedingung für den Eintritt in das Amt aufgestellt werden, wobei sich von selbst versteht, daß den natürlichen Gaben und Fähigkeiten Rechnung getragen wird, und hierauf werden wir deßhalb auch bei der neuen Examinationsordnung Rücksicht nehmen.

Mit dem Antrag der Commission auf Herstellung eines Gottesdienstbüchleins, welches dem Gesangbuch angehängt werden soll, erklärte sich die Synode einverstanden.

Damit war man am Schlusse des Commissionsberichts über den Cultus angekommen und es wurde nun, mit Rückbezug auf einen frühern Antrag des Abgeordneten v. Stösser, auf Ueberweisung des Entwurfs an die Diöcesansynoden, von dem Präsidium die Frage über die Art und Weise der Einführung der neuen Gottesdienstordnung zur Discussion ausgesetzt.

Zunächst erhob sich der Abgeordnete Godel, mit den Worten: Es fragt sich, was die Commission in Beziehung auf die Einführung der erweiterten Form meint. Ist die Ansicht, daß die Gemeinden die Wahl haben sollen zwischen dem Minimum und dem Maximum und zwar so, daß allsonntäglich entweder die eine oder die andere Form in Anwendung kommt; oder soll ihnen freigestellt sein, in einzelnen Gottesdiensten, etwa an Festtagen, zur Abwechslung die vollere Form zu wählen?

Im ersten Falle müßte ich mich dagegen erklären, da dann, weil der Hauptunterschied in den Responsorien besteht, unsere Gemeinden sich in zwei Arten, mit sehr verschiedenem Cultus, scheiden würden, was mir bedenklich schiene.

Eingverstanden wäre ich aber im zweiten Falle, und ich stelle deshalb eventuell den Antrag: Das Minimum der neuen Gottesdienstordnung soll das Normale sein, den Gemeinden soll aber freistehen probeweise an einzelnen Festtagen oder in einzelnen Gottesdiensten zur Abwechslung auch das Maximum zur Ausführung zu bringen.

Auf den weitergehenden Antrag des Abgeordneten v. Stösser zurückgreifend, erklärte hierauf Ministerialrath Bähr, daß er gegen diesen Antrag erhebliche Bedenken nicht zu unterdrücken vermöge.

Die Diöcesansynoden haben bereits die Sache mit dem größten Interesse behandelt, 16 derselben haben sich für Verbesserung und Erweiterung des bestehenden Cultus ausgesprochen. Der Oberkirchenrath mußte sich deshalb, wie schon früher bemerkt, veranlaßt sehen, diesen Gegenstand in wiederholte und reifliche Erwägung zu

ziehen, und hat auf Grund der Anträge der Diöcesansynoden der General-Synode Vorlage gemacht. Ueber letztere hat nunmehr auch die General-Synode verathen und abgestimmt: Da erscheint es nun nichts weniger als angemessen und auch mit der Würde der General-Synode selbst nicht recht vereinbar, über ihre gefassten Beschlüsse noch einmal die Diöcesansynoden zu hören und beschließen zu lassen. Die General-Synode steht über den Diöcesansynoden, und so vortrefflich das Institut der letztern auch sein mag, hat es doch auch seine Schattenseiten. Es treten hier oft die verschiedenartigsten, bisweilen auch sehr singuläre und sonderbare Ansichten zu Tage, und nicht jeder Geistliche, mag er sonst noch so achtbar sein, hat gerade über den hier in Rede stehenden Gegenstand ein kompetentes Urtheil. Vereintigt die General-Synode nicht diejenigen Kräfte in sich, welche zu urtheilen und zu beschließen befähigt sind, so werden es auch nicht die Diöcesansynoden; vielmehr ist bei dem gestellten Antrag zu besorgen, daß, statt die Sache zu fördern, das Chaos nur viel größer werden würde.

Die Ausführung der gefassten Beschlüsse anlangend, so sollten meines Erachtens, auch hinsichtlich des Minimums die Geistlichen einer Diöcese mit ihrem Decan zusammentreten, und es könnten auch die Kirchenältesten dazu gezogen werden, um zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in der Diöcese Verathung zu pflegen, worüber dann der Kirchenbehörde berichtet werden könnte. So käme dann doch eine gleichmäßige Entwicklung in die ganze Sache und der Willkür Einzelner wäre ein Ziel gesteckt.

Hiergegen nahm der Abgeordnete Oberhofgerichtsrath Haas den Antrag v. Stöffers in Schutz und bemerkte, es sei schon in der weltlichen Gesetzgebung zu beklagen, daß man heute Gesetze gebe und morgen wieder abändere, noch viel mehr aber sollte man sich in der Kirche scheuen, so radicale Aenderungen vorzunehmen und die Unions-Urkunde umzugestalten; wer stehe dafür, daß die nächste Synode nicht wieder zu dem Frühern zurückkehre? Ihrer Würde aber vergeblich die Synode nichts, wenn sie noch die Diöcesansynoden höre, vielmehr könne man, wenn auch diese ihr Einverständniß zu erkennen gegeben, ruhiger den wichtigen Schritt thun. Sei denn nicht auch die General-Synode fallibel?

Hierauf erwiderte Prälat Ullmann: Von radicalen Aen-

derungen handelt es sich doch keineswegs. Wer die bisherige Ordnung mit dem Minimum vergleicht, wird finden, daß keine wesentlichen, in's Gewicht fallenden Veränderungen gemacht, sondern daß lediglich die Cultuselemente überhaupt organischer geordnet und kraftvollere Formularien eingeführt werden sollen. Alle die Elemente, die man einzuführen beabsichtigt, haben sich aber bereits auch in andern evangelischen Kirchen erprobt.

Hiernach stimme ich mit dem Vorschlag meines Collegen Ministerialraths Bähr überein, will aber noch auf zwei Punkte hinweisen:

Wollte man den von Herrn Geheimer-Rath v. Stöffer vorgeschlagenen Weg einschlagen, dann müßte dieser als der normale angenommen und auch in andern Fällen eingeschlagen werden. Aber zu welchem Geschäftsgang würde das führen? Man käme zu einer Schraube ohne Ende, zu einem Kreislauf ohne Abschluß. Sodann aber ist die General-Synode vollständig instruiert über den Gegenstand durch die Vorlage, durch die Commissionsberatungen und durch die Verhandlungen in den Plenarsitzungen; sie besitzt also alle denkbaren Mittel zur Entscheidung. Das würde aber bei den Diöcesansynoden nicht der Fall sein, und so würden wir von dem wohl Unterrichteten an den weniger Unterrichteten appelliren.

Nunmehr ergriff der Abgeordnete v. Stöffer das Wort, um seinen Antrag näher zu beleuchten, und machte darauf aufmerksam, daß auch für wichtige Gesetzesvorlagen Commissionen niedergesetzt, deren Berichte dann wieder andern Behörden und Personen zur Begutachtung vorgelegt und dann erst vor die Kammer gekommen seien, daß er aber den umgekehrten Modus nur vorschlage, weil er nicht früher betreten worden.

Die Prüfung des Gegenstandes auf den Diöcesansynoden sei nach seiner Kenntniß der deßfalligen Verhandlungen keine gründliche gewesen, denn man habe ihnen keinen detaillirten Vorschlag mitgetheilt, und außer den Geistlichen, würden die Mitglieder wohl kaum im Stande gewesen sein die Sache gehörig zu beurtheilen. Man habe neulich gehört, die Kirche sei principiell liberal, warum wolle man es hier nicht auch sein und die Gemeinden hören!

In dem Minimum sehe er und Andere den Keim zu dem Maximum und deßhalb sei er wegen der Folgen besorgt.

Trotz einer hierauf gefolgten Bemerkung, daß nach der Unions-Urkunde die General-Synode gar nicht dazu befugt sei, die Diöcesansynoden zu hören, indem der §. 10 der Verfassung genau die Competenz der Synode bestimme, daß übrigens allerdings einigen Diöcesansynoden Entwürfe vorgelegen hätten, fand der Antrag des Abgeordneten v. Stöffer noch mehrfache Unterstützung und es wies zunächst der Abgeordnete Kieger wiederholt auf die Verwirrung hin, die durch Einführung oder Freigebung der beiden Formen in den Diöcesen entstehen werde.

Darauf ergriff der Abgeordnete Kirchenrath Hundeshagen das Wort und trug vor:

Ich muß bekennen, daß ich die Einwendungen nicht verstehe, welche von Seiten des Großh. Oberkirchenraths gegen die Verweisung der Cultusvorlage, soweit sie auf weitergehende Veränderungen abzielt, an die Diöcesansynoden erhoben hat. Erstens soll dieß nicht in der Competenz der General-Synode liegen. Sonderbar; als ob wir etwa daran dächten, uns mit einem Ausschreiben an die Diöcesansynoden zu wenden, und nicht selbstverständlich in unserm eventuellen Beschluß lediglich das läge, daß der Oberkirchenrath jenen Schritt thun, resp. er den Diöcesansynoden in irgend einer ihm geeignet erscheinenden Weise Gelegenheit verschaffe, sich über die Cultusreform auszusprechen. Meine Ansicht von der Sache ist lediglich diese: Der Großh. Oberkirchenrath ist in seiner Vorlage über die Anträge der Diöcesansynoden im Betreff des Cultus weit hinausgegangen; es liegt folglich in der Natur der Sache, daß er, bevor entscheidende Schritte geschehen, die Diöcesansynoden erst hört, und durch sie über die Stimmung in der Kirche sich vergewissert. Ferner heißt es: es wäre das eine Appellation von einer wohlunterrichteten Instanz (der General-Synode) an eine übelunterrichtete, und die Dauer der Diöcesansynoden sei zu kurz, um über einen Gegenstand von solchem Umfang sich auszusprechen. Allein die letztere Einwendung würde natürlich ein Argument sein gegen die Stimmgebung der Diöcesansynoden in jeder irgend bedeutendern Sache überhaupt; erstere dagegen fällt dahin, sobald man die Diöcesansynoden gerade so unterrichtet, wie die General-Synode unterrichtet worden ist. Daß es endlich, vorausgesetzt es handle sich hier wirklich um eine appella-

tio a bene informato ad male informatum, um nichts besser stehen würde, wenn gar nicht unterrichteten und vorbereiteten Geistlichen etwas genehm zu halten lediglich befohlen wird, das ist gewiß einleuchtend.

Was nun meine persönliche Ansicht betrifft, so hat sie sich im Laufe der Discussion nicht verändert. Sie erinnern sich, daß ich gestern meinen Antrag auf Aussetzung eines Beschlusses über das sogenannte Maximum nicht blos durch einen Grund, sondern mehrfach motivirt habe. Eines dieser Motive war die Rücksicht auf die im ehemals reformirten Unterland herrschende Gefühls- und Anschauungsweise im Betreff des erweiterten Cultus. Ich muß daran schließlich auch heute erinnern. Ich muß darauf zurückkommen, daß nachdem die hochwürdige General-Synode in mehreren Beschlüssen, entgegen dem strikten reformirten Interesse, Wünschen, die vom Standpunkt des lutherischen Principis an sie gebracht wurden, gerecht geworden ist, hier zum ersten und einzigen Mal ein Wunsch von Seiten des reformirten Interesses ihr zur Berücksichtigung vorliegt.

Hochwürdige Herren! Ich bin stets der Meinung gewesen und bin derselben noch, daß im Umfang des Großherzogthums Baden die lutherische wie die reformirte Confession noch genau die gleichen Rechte anzusprechen haben, welche ihnen der westphälische Friede und die spätern völker- und staatsrechtlichen Aufstellungen zugesichert haben. Ich bin aber ebenso der Meinung, daß in der unirkten Kirche des Großherzogthums Baden keines der beiden confessionellen Principien mehr Recht anzusprechen hat, als einem jeden die Unions-Urkunde und die von Seiner Königl. Hoheit genehmigten Beschlüsse der General-Synoden zustehen. Hat nun die gegenwärtig versammelte General-Synode in mehreren Hinsichten Begehren gerecht zu werden gesucht, die offenbar von einem andern als dem Standpunkt des reformirten Interesses ausgingen, so hat sie dabei nur von dem ihr zustehenden Recht der Gesetzgebung Gebrauch gemacht. Und ebenso ist sie in diesem Augenblick veranlaßt, von diesem Recht auch zur Einführung des sogenannten Cultus = Maximums Gebrauch zu machen.

Ihr Recht ist unbestritten. Allein ich will es doch ihrer sorgfältigen Erwägung empfohlen haben, ob diese hochwürdige Ver-

sammlung nicht dafür hält, auch dem einzigen Wunsch, der ihr von einer andern Seite aus an's Herz gelegt worden ist, gerecht werden zu sollen, zumal, da er von sehr achtbarer Seite an sie gebracht worden ist, und die Erfüllung entgegenstehender Wünsche dadurch nicht schlechterdings abgeschnitten wird.

Soll ich meine Stimme abgeben, so halte ich dafür, daß hier eine Angelegenheit vorliegt, welche nur ein richtiger gesetzgeberischer Act befriedigend erledigen wird. Ich rathe, neben dem was das Recht verstatet, auch zu erwägen, was die kirchliche Weisheit empfiehlt. Ich rathe dringend, dieß nicht außer Acht zu lassen. Mein Wahlspruch in Dingen der kirchlichen Gesetzgebung ist derselbe wie in vielen Fällen des christlichen Lebens: Enthaltbarkeit, weise Enthaltbarkeit, ja Enthaltbarkeit auch im an und für sich Erlaubten!

Dieser Ausführung entgegnete Prälat Ullmann: Auch ich bin aufrichtig für die Parität in der Union. Zugleich aber ist mir die Union selbst wesentlich eine positive, d. h. nicht blos eine Indifferenzirung zwischen der reformirten und lutherischen Kirche, sondern darauf beruhend, daß die beiden zusammentretenden Confessionen, ohne ihre Eigenthümlichkeit schlechthin aufzugeben, ihre Güter und Vorzüge sich gegenseitig mittheilen, und dadurch zu einer höheren Lebensgestaltung sich durchdringen. Union ist nicht Nivelirung, sondern Einigung und Durchdringung der besten Lebensselemente beider Kirchen.

Davon sind sämtliche Vorlagen des Oberkirchenraths, davon ist auch die Cultusvorlage ausgegangen und ganz besonders gilt dieß von dem Minimum, indem dieses wohl Manches aus der lutherischen Cultustradition enthält, aber nichts was der reformirten Anschauung geradezu widerstrebt; die Bestandtheile des Maximums aber sind freigegeben, können also keinen Anstoß erregen.

Der Abgeordnete Schember erklärt nunmehr seine früher geäußerten Bedenken wegen der Einführung beider Formen nebeneinander durch die gegebenen Erläuterungen für gehoben, nachdem das Minimum als das Normale anerkannt worden sei.

Alsdann ergriff der Abgeordnete Pitt das Wort, nicht um noch einmal seine Opposition gegen die ganze neue Cultusordnung auszusprechen, sondern nur um die Synode zu bitten, doch

ja die ausgesprochene Mahnung zur Vorsicht und Weisheit beachten zu wollen. Die ganze Vorlage sei von außerordentlicher Wichtigkeit; die Synode habe wohl, das glaube er allerdings, so etwa eine Vorstellung von dem neuen Cultus, ihm komme dieser aber doch vor, wie ein unbekanntes Land. Wir haben — fuhr der Redner fort — davon die Beschreibung gelesen und die Landkarte gesehen, und mögen uns wohl darin noch orientiren. Nicht so die Gemeinden. Kommt man aber so in das fremde Land, und weiß nicht Rathes, so kriegt man bald das Heimweh und packt wieder zusammen, um heimzukehren. Das Schiff, das die Auswanderer in das fremde Land führt, ist die Synode von 1855, aber wir können nicht, wie Cortez, das Schiff, auf dem man zurückkehren kann, nämlich die nächste Synode, verbrennen. Wer weiß aber ob nicht 1862 dieses Schiff die Auswanderer wieder zurückführt in ihre Heimath, aus der sie sieben Jahre früher vertrieben worden sind?

Auch der Abgeordnete Fink schloß sich der Mahnung zur Vorsicht an und führte weiter aus, er sei zwar auch für die neue Gottesdienstordnung und speciell für die vorgeschlagenen Stücke, doch glaube er nicht, daß die jezige Synode ohne Weiteres das Recht und die Pflicht habe, ein Musterbild des Cultus für alle Zeiten aufzustellen. Man müsse darauf sehen, daß die südwestdeutschen Anschauungen nicht verletzt werden, im Katechismus scheine aber doch das Lutherische zu prävaliren. Bei der Einführung des Cultus müsse nun offenbar das Persönliche gewahrt bleiben, und dazu brauche der Christ Wahrheit und Freiheit: der Cultus dürfe, wenigstens im Hauptgottesdienst, nichts Staunen-Erregendes enthalten und ebensowenig dürfe in der Einführung überhaupt ein Zwang bestehen. Sein Wunsch sei also, daß zunächst an den hohen Festtagen das Minimum stufenweise solle eingeführt werden; habe sich dann in einer Diöcese Uebereinstimmung ergeben, dann könne auch über jene hinausgegangen werden.

Nachdem nun noch die Vergleichung der neuen Gottesdienstordnung mit einer terra incognita mehrfache Bekämpfung erfahren hatte, wurde der Antrag des Abgeordneten v. Stöfsser zur Abstimmung gebracht, und mit 22 gegen 4 Stimmen verworfen,

sodann die Frage, ob die Synode wünsche, daß



das Minimum der neuen Gottesdienstordnung eingeführt werde,

was mit 22 gegen 4 Stimmen beschlossen, und endlich,

ob auch das Maximum zugelassen werden solle, was mit 20 gegen 6 Stimmen bejaht wurde.

Schließlich ward von dem Abgeordneten Gockel dessen Antrag (vgl. oben S. 554) nach vorausgegangener näherer Darlegung wiederholt, und abermals von verschiedenen Seiten unterstützt, jedoch dabei besonders urgirt, daß jeweils in einer Diöcese auch die Gemeinden und Kirchengemeinderäthe gehört und daß nur im Einverständniß mit diesen, Weiterungen über das Minimum hinaus versucht werden sollten, ingleichen, daß es vorzüglich die Aufgabe der Geistlichen sei, den Gemeinden die Sache mit der gehörigen Weisheit bekannt zu machen. Hiermit erklärte sich auch Ministerialrath Bähr insofern einverstanden, als nach der Vorlage auch von dem Kirchenregiment eine „allmälige Einführung“ beabsichtigt sei.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag mit 24 Stimmen gegen 2 angenommen.